



Bern 4. Januar 2013 (Sperrfrist 10.00 h)

## **Strafanzeige gegen Kernkraftwerk Gösgen und Kernkraftwerk Leibstadt AG**

**Der Trinationale Atomschutzverband (TRAS) und Greenpeace Schweiz haben am 19. Dezember 2012 Strafanzeige bei der Bundesanwaltschaft wegen Urkundenfälschung gegen die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und gegen die Kernkraftwerk Leibstadt AG (KKL) eingereicht. In den Bilanzen dieser Werke sind insgesamt über 1,8 Milliarden Franken aktiviert, die nicht werthaltig sind. Zweck dieser Manipulationen ist es offensichtlich, die Nachsorgekosten der Bundeskasse und den Steuerpflichtigen anzulasten (nach Artikel 80 Kernenergiegesetz). Per Ende 2011 fehlen für die Nachsorgekosten liquide Mittel von 11,5 Milliarden Franken.**

In den Bilanzen per Ende 2011 von KKL und KKG werden die Wertschriften des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds um insgesamt 599 Mio. CHF höher ausgewiesen als die Marktwerte in den Bilanzen des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds. Beim KKL sind es CHF 238 Mio. und beim KKG CHF 361 Mio. Gemäss Artikel 667 Obligationenrecht dürfen Wertschriften jedoch höchstens zu Marktwerten bewertet werden.

Zudem sind beim KKL zu amortisierende Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung in Höhe von CHF 630 Mio. aktiviert. Beim KKG sind es CHF 608 Mio.

Artikel 664 Obligationenrecht zählt Aktivierungsfälle abschliessend auf und schliesst eine Aktivierung von zu amortisierenden Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung aus.

Per Ende 2011 erscheinen somit insgesamt 1,837 Milliarden Franken Aktiven in den Bilanzen, die nicht in die Bilanz gehören, weil sie keine verkehrsfähigen oder übertragbaren Werte verkörpern und deshalb auch nicht werthaltig sind. Ohne diese Aktiven wäre kein Eigenkapital mehr vorhanden. Diese Überbewertungen und Aktivierungen sind im Falle des KKL und des KKG deshalb so kritisch, weil damit eine gemäss Art. 725 OR zwingende finanzielle Sanierung mit dieser Buchungsmethode umgangen wird.

Als Folge dieser Falschbilanzierung und Unterdeckung der Nachsorgekosten

- a) werden die Kosten der Atomkraftwerke und damit des Atomstroms zu tief auszuweisen;
- b) werden die Stilllegungs- und Entsorgungskosten in eine unsichere Zukunft verschoben;
- c) droht den Steuerzahlern die Bürde, für die Nachsorgekosten aufkommen zu müssen. Artikel 80 KEG ermöglicht Kostendeckung durch den Bund, wenn ein Atomkraftwerk „wirtschaftlich nicht tragbar“ geworden ist.
- d) werden die Aufsichtsbehörden de facto unter Druck gesetzt, nach dem Motto „Wirtschaftlichkeit vor Sicherheit“ nur geringe Nachrüstungen zu verlangen und längere Laufzeiten zu erwirken für Werke, die in anderen Ländern wegen ungenügender Sicherheit längst stillgelegt worden wären.
- e) wird die dringend notwendige finanzielle Sanierung der Kernkraftwerke vermieden. Ohne diese Aktiven würden weder das KKL noch das KKG über Eigenkapital verfügen und müssten zwingend finanziell saniert werden.

## **Milliardenlöcher bei der Finanzierung der Nachsorgekosten**

Die offensichtlichen Bilanzmanipulationen sind nur die Spitze des Eisbergs eines weit grösseren Problems. Zur Deckung der nuklearen Nachsorge fehlten per Ende 2011 liquide Geldmittel von über 11,5 Milliarden Franken, wobei das ENSI dazu noch Kostenabweichungen von +30% für möglich hält, die ebenfalls nicht vorfinanziert sind.

Nach der kalkulatorischen Betriebsverlängerung vom 7. Dezember 2007 durch den Bundesrat auf 50 Jahre wurden jahrelang teilweise keine Beiträge mehr an die Fonds geleistet und es kam sogar zu Rückzahlungen an die Atomkraftwerkbetreiber; der Kapitalbestand im Entsorgungsfonds sank seither von 3,028 auf 2,829 Milliarden Franken.

Die gesetzlich vorgesehene Kostendeckung durch die Verursacher ist gefährdet, weil die Preise am Strommarkt gesunken sind und weil die Energiepreise mit dem Vormarsch der erneuerbaren Energien weiter sinken werden.

## **Auch Parlament und Bundesrat sind gefordert**

Die von den Atomkraftwerkbetreibern und vom Bundesrat kalkulierten Zinserträge von 5% auf dem Fondsvermögen sind realitätsfern und verschleiern die in Wirklichkeit bestehende Unterdeckung. TRAS und Greenpeace appellieren an Parlament und Bundesrat.

Um der Staatshaftung aus der Bundeskasse zu entgehen und um das Verursacherprinzip durchzusetzen sind Massnahmen notwendig:

1. Die KKG und die KKL sowie Stilllegungs- und Entsorgungsfonds sind zu **sanieren**.
2. Die **Aktionäre** der Betreibergesellschaften sollen für die Nachsorgekosten mithaften.
3. Der **gesamte Nachsorgeaufwand** sollte in **selbständigen Fonds** sichergestellt werden.
4. Das **Gesetz** sollte die kalkulatorischen Laufzeiten regeln, sonst kann das Verursacherprinzip durch neue Laufzeitverlängerungen des Bundesrates erneut ausgehebelt werden.
5. Die Kalkulation sollte nach dem Vorsichtsprinzip auf 40 Jahre Betrieb ausgelegt werden.
6. Für die Bandbreite möglicher Mehrkosten sollte der Gesetzgeber Reserven verlangen.

Wie in anderen Ländern (zB. Finnland) sollte bei Fehlen der Finanzierungsgarantie die Betriebsbewilligung sofort entzogen werden.

### **Rückfragen:**

**Kaspar Müller 076 393 42 08**

**Florian Kasser 076 345 26 55.**

**Rudolf Rechsteiner 079 785 71 82**

**Jürg Stöcklin 079 817 57 33**

Das gesamte Dossier mit folgenden Beiträgen finden Sie auf

<http://www.atomschutzverband.ch/index.php?lg=1&id=47>

- **Kaspar Müller: Bemerkungen zu Rechnungslegung und Finanzierung von Kernkraftwerken (KKW)**
- **Anzeige von Greenpeace und TRAS bei der Bundesanwaltschaft, verfasst von Prof. Dr. iur. Monika Roth**
- **Dr. Rudolf Rechsteiner: Fehlende Finanzierung von Stilllegung und Entsorgung: neuer Milliardenbschiss der Ära Merz**
- **Florian Kasser (Greenpeace): Kostenwahrheit statt Altlasten**
- **Anhang mit weiteren Unterlagen**

Weitere Informationen [www.atomschutzverband.ch](http://www.atomschutzverband.ch) und [www.greenpeace.ch](http://www.greenpeace.ch)



Berne, le 4 janvier 2013 Embargo : 10 h

## **Plainte contre la centrale nucléaire de Gösgen et la centrale nucléaire Leibstadt AG**

**L'Association Trinationale de Protection Nucléaire (ATPN) et Greenpeace Suisse ont déposé le 19 décembre 2012 une plainte auprès du parquet fédéral pour faux en écriture contre la centrale nucléaire Gösgen-Däniken AG (KKG) et contre la centrale nucléaire Leibstadt AG (KKL). Dans les bilans de ces centrales, plus de 1,8 milliards de Francs non recouvrables ont été portés à l'actif. L'objectif de ces manipulations est de toute évidence d'imputer les coûts de suivi au Trésor fédéral et aux contribuables (conformément à l'article 80 de la loi sur l'énergie nucléaire). A la fin de l'année 2011, il manquait 11,5 milliards de Francs de liquidités pour les coûts de suivi.**

Dans les bilans de KKL et KKG à la fin de l'année 2011 les valeurs des fonds de désaffectation et de traitement des déchets affichent en tout 599 millions CHF de plus que les valeurs marchandes des bilans du fonds de désaffectation et de traitement des déchets. Pour KKL ce sont 238 millions CHF et pour KKG 361 millions CHF. Cependant, selon l'article 667 du Code des obligations, les valeurs peuvent être estimées au maximum à la valeur du marché.

Par ailleurs, pour KKL les coûts d'amortissement pour les opérations de fermeture, de désaffectation et de traitement des déchets ont été portés à l'actif pour un montant de 630 millions CHF. Pour KKG, il s'agit de 608 millions CHF.

L'article 664 du Code des obligations énumère en conclusion les cas d'inscriptions à l'actif et exclut une inscription à l'actif des coûts d'amortissement pour les opérations de fermeture, de désaffectation et de traitement des déchets.

A la fin de l'année 2011 apparaissent ainsi en tout dans les bilans 1,837 milliards de Francs d'actifs qui ne devraient pas faire partie du bilan car ils ne représentent pas de valeurs commercialisables ou transmissibles et ne sont donc pas recouvrables. Sans ces actifs, il n'y aurait plus de capital propre. Ces surévaluations et ces inscriptions à l'actif sont dans le cas de KKL et de KKG particulièrement graves parce qu'un redressement financier obligatoire conformément à l'article 725 du Code des obligations est ainsi contourné avec cette méthode d'écriture comptable.

Suite à cet établissement non conforme de bilan et à cette insuffisance de couverture des coûts de suivi

- a) les coûts des centrales nucléaires et donc de l'énergie nucléaire sont estimés à un niveau trop bas;
- b) les coûts de désaffectation et de traitement des déchets sont repoussés dans un futur incertain;
- c) une menace pèse sur les contribuables, à savoir de devoir prendre en charge les coûts de suivi. L'article 80 KEG permet la couverture des coûts par la fédération si une centrale nucléaire est devenue «non acceptable d'un point de vue économique».
- d) les autorités de contrôle sont de fait mises sous pression selon la devise «la rentabilité avant la sécurité» et ne peuvent exiger que des mises à niveau minimales et obtenir des durées de fonctionnement plus longues pour des centrales qui seraient depuis longtemps désaffectées dans d'autres pays pour raison de sécurité insuffisante.
- e) le redressement financier absolument nécessaire des centrales nucléaires est évité. Sans ces actifs, ni le KKL ni le KKG ne disposerait de capital propre et ils devraient être redressés financièrement de manière urgente.

## **Des lacunes de plusieurs milliards pour le financement des coûts de suivi**

Les manipulations évidentes de bilan ne représentent que la pointe de l'iceberg d'un problème beaucoup plus vaste. Pour couvrir le suivi nucléaire il manquait à la fin de l'année 2011 des liquidités de plus de 11,5 milliards de Francs, mais l'ENSI estime possible des écarts de coûts de plus de 30% qui ne sont pas préalablement financés non plus.

Après la prolongation calculée d'exploitation du 7 décembre 2007 par le Conseil fédéral pour une période de 50 ans, pendant parfois des années aucune contribution n'a été faite envers le fonds, et les exploitants de centrales nucléaires ont même perçu des remboursements; les réserves de capital du fonds de traitement des déchets ont donc décliné de 3,028 à 2,829 milliards de Francs.

La couverture de coûts par le responsable prévue conformément à la loi est menacée parce que les prix ont baissé sur le marché de l'énergie et parce que les prix de l'énergie vont continuer à baisser avec la progression des énergies renouvelables.

## **Le Parlement et le Conseil fédéral sont également interpellés**

Les produits d'intérêts de 5% calculés par les exploitants de centrales nucléaires et par le Conseil fédéral sur les fonds sont loin de la réalité et dissimulent l'insuffisance de couverture existant en réalité. ATPN et Greenpeace en appellent au Parlement et au Conseil fédéral.

Pour échapper à la responsabilité de l'état provenant du Trésor fédéral et pour imposer le principe du pollueur - payeur, des mesures sont nécessaires:

1. **Le KKG et le KKL ainsi que les fonds de désaffectation et de traitement des déchets doivent être assainis.**
2. **Les actionnaires des sociétés d'exploitation doivent partager la responsabilité des coûts de suivi.**
3. **L'ensemble des dépenses de suivi doit être garanti par un fonds indépendant.**
4. **La loi doit régler les durées de fonctionnement, sinon le principe du pollueur - payeur pourrait à nouveau être remis en cause par de nouvelles prolongations de la durée de fonctionnement par le Conseil fédéral.**
5. **Le calcul devrait être étalé sur 40 ans d'exploitation selon le principe de précaution.**
6. **Pour les divers coûts supplémentaires éventuels, le législateur devrait demander des réserves.**

Comme dans d'autres pays (par ex. la Finlande), l'autorisation d'exploitation devrait être immédiatement retirée en cas d'absence de garantie de financement.

# **Bemerkungen zu Rechnungslegung und Finanzierung von Kernkraftwerken (KKW)**

Kaspar Müller

## **A) Grundsätzliches**

1. Im Kern der folgenden Ausführungen stehen das Unternehmenskapital und die Unternehmensfinanzierung.
2. Massgebend für die Anforderungen an die Finanzierung und den Schutz des Eigenkapitals von Unternehmen ist das Obligationenrecht (OR).
3. Für die Beurteilung der Dividendenfähigkeit eines Unternehmens oder der Notwendigkeit von Sanierungsmassnahmen sind allein die Vorschriften zur Rechnungslegung gemäss OR (Art. 725 OR) massgebend, und nicht ein Rechnungslegungsstandard.
4. Rechnungslegungsstandards vermitteln den Entscheidungsträgern und anderen Interessierten lediglich Informationen zur Beurteilung.

## **B) Eigenkapitalschutz, OR und Rechnungslegung**

5. Eigenkapital ist Basis des Wirtschaftens. Das Eigenkapital ist Haftungskapital und bildet einen Puffer gegen wirtschaftliche Schwankungen, welche das Unternehmen gefährden können.
6. Der Schutz des Eigenkapitals ist ein zentrales Element des OR. Verschiedene Artikel des OR verlangen ein rechtzeitiges Handeln des Verwaltungsrates, bevor das Unternehmen in nicht mehr korrigierbare Schieflage gerät.
7. Das OR kennt im Zusammenhang mit dem Eigenkapitalschutz fünf Rechtspflichten (gemäss Böckli: Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, S. 71ff). Dazu gehören u.a. das Verbot einer Dividende, wenn kein verwendbares Eigenkapital vorhanden ist und die Sanierungspflicht bei hälftigem

Kapitalverlust (Art. 725 Abs. 1 OR) resp. das Verbot des Weiterwirtschaftens ohne Eigenkapital (Art. 725 Abs. 2 OR).

8. Die Höhe und die Qualität resp. Werthaltigkeit des ausgewiesenen Eigenkapitals werden wesentlich durch die Bewertung der Aktiven beeinflusst. Deshalb kennt das OR auch Bewertungsregeln. Dazu gehören u.a. das Vorsichtsprinzip im Rahmen der Vorschriften für die ordnungsmässige Rechnungslegung (Art. 662a OR), das Aktivierungsverbot ausser für Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten (Art. 664 OR) und die Höchstbewertungs-vorschriften für Wertschriften (Art. 667 OR) sowie die Bilanzgrundsätze (Art. 959 und 960 OR).
9. Neben den Vorschriften des OR zur Rechnungslegung und kaufmännischen Buchführung existieren auch Rechnungslegungsstandards, *«welche den verschiedenen Entscheidungsträgern Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Organisation zur Verfügung stellen wollen, welche die wirtschaftlichen Tatsachen wiedergeben und somit frei von Täuschungen und Manipulationen, zuverlässig sowie auf die Bedürfnisse der Empfänger ausgerichtet sind»* (Rahmenkonzept Swiss GAAP FER).

### **C) Eigenkapital und Rechnungslegung der Kernkraftwerk Leibstadt AG (KKL) und der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG)**

10. Die Eigenkapitaldecken der KKL und KKG sind seit der Inbetriebnahme ungenügend. Sie entsprechen weder dem Risiko der Aktivitäten noch beinhalten sie ein ausreichendes Substrat für Haftungsfälle. Das Eigenkapital des KKL beträgt CHF 506 Mio., dasjenige des KKG CHF 347 Mio. (jeweils per Ende 2011).
11. Aufgrund des zu tiefen Eigenkapitals, und damit des fehlenden Puffers, aktiviert jede Schwankung von wichtigen Einflussfaktoren die Warnlampen der Eigenkapitalschutzvorschriften.

### **Bewertung von Wertschriften**

12. Als Aktiengesellschaften unterliegen das KKL und das KKG den Vorschriften des OR.
13. In den Bilanzen des KKL und KKG werden die Stilllegungs- und Entsorgungsfonds um CHF 238 Mio. (KKL) resp. CHF 361 Mio. (KKG) höher als die entsprechenden Marktwerte in den Bilanzen des Stilllegungs- und

Entsorgungsfonds<sup>1,2</sup> resp. als gemäss Angaben des BFE (vgl. Medienmitteilung vom 21. 11.2012)<sup>3</sup> bewertet.

14. Gemäss Art. 667 OR dürfen Wertschriften jedoch höchstens zu Marktwerten bewertet werden. Der in den Bilanzen des KKL und KKG angewandte Bewertungsansatz widerspricht nicht nur dem OR sondern auch den Empfehlungen von Swiss GAAP FER (FER 2).
15. Würden die Stilllegungs- und Entsorgungsfonds mit Marktwerten in den Bilanzen aufgeführt, müssten beide KKW unmittelbare Massnahmen gemäss Art. 725 Abs. 1 und 2 OR einleiten.<sup>4</sup>

### **Aktivierung von zu amortisierenden Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung**

16. Beim KKL sind zu amortisierende Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung in Höhe von CHF 630 Mio. aktiviert. Beim KKG sind es CHF 608 Mio.
17. Das OR zählt in Art. 664 OR Aktivierungsfälle abschliessend auf und schliesst somit eine Aktivierung von zu amortisierenden Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung aus.
18. Swiss GAAP FER akzeptiert die Aktivierung nur, wenn ein Aktivum von der Organisation getrennt werden kann um verkauft, vermietet oder getauscht zu werden (Swiss GAAP FER: Erläuterungen, Illustrationen und Beispiele, Lehrbuch 2009, Hrsg. C. Meyer, S. 110).
19. Mit diesem Aktivierungsansatz umgehen das KKL und das KKG nicht nur Art. 725 Abs. 1 OR, sondern auch das Verbot des Weiterwirtschaftens gemäss Art. 725 Abs. 2 OR.

---

<sup>1</sup> [http://www.bfe.admin.ch/entsorgungsfonds/01474/index.html?lang=de&dossier\\_id=01491](http://www.bfe.admin.ch/entsorgungsfonds/01474/index.html?lang=de&dossier_id=01491)  
(siehe: Jahresrechnung Stilllegungsfonds 2011; Bilanz per 31. Dezember 2011)

<sup>2</sup> [http://www.bfe.admin.ch/entsorgungsfonds/01476/index.html?lang=de&dossier\\_id=01493](http://www.bfe.admin.ch/entsorgungsfonds/01476/index.html?lang=de&dossier_id=01493)  
(siehe: Jahresrechnung Entsorgungsfonds 2011; Bilanz per 31. Dezember 2011)

<sup>3</sup> <http://www.bfe.admin.ch/energie/00588/00589/00644/index.html?lang=de&msg-id=46787>

<sup>4</sup> Art. 725 OR

Abs. 1: Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

Abs. 2: Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden.<sup>452</sup> Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.

## Vorsichtsprinzip

20. Gemäss Medienmitteilung des BFE vom 21. 11.2012 enthalten die Fonds des KKL nach mehr als der Hälfte der Laufzeit weniger als 20% der Zielwerte, die Fonds des KKG nach zwei Dritteln der Laufzeit lediglich 30% der Zielwerte bis Ausserbetriebnahme.
21. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung müssen sich deshalb fragen, ob heute genügend finanzielle Mittel in den Fonds sind.
22. Ebenfalls müssen sie sich fragen, ob bei der Bewertung der Fonds in den Bilanzen des KKL und des KKG das im OR festgeschriebene Vorsichtsprinzip eingehalten wird.
23. Mit einer zu hohen Bewertung (höher als Marktwerte) der Fonds in den Bilanzen des KKL und des KKG ändert sich der Finanzierungsbedarf der Fonds nicht.
24. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum in den Bilanzen des KKL und des KKG die Stilllegungs- und Entsorgungsfonds überbewertet werden.
25. Aufgrund des Status der Fonds und der Bewertungsmethode verletzt die Überbewertung der Fonds in den Bilanzen der KKW das Vorsichtsprinzip.
26. Ein Grund für die mangelnde Vorsicht könnte die faktische Staatsgarantie sein, welche im Kernenergiegesetz (KEG) Art. 80 Abs. 4 festgeschrieben ist und vorsieht, dass bei wirtschaftlichen Problemen der KKW am Schluss der Steuerzahler einspringen wird.
27. Aus unternehmerischer und finanzwirtschaftlicher Sicht wäre richtig, wenn sich das KKL und das KKG mit mehreren hundert Millionen rekapitalisierten.
28. Aus volkswirtschaftlicher Sicht richtig wäre der Ausgleich der Deckungslücke. Die beiden KKW sollten dementsprechend sofort erhebliche Nachzahlungen in die Fonds leisten und die jährlichen Beitragszahlungen deutlich erhöhen.

## **D) Konklusionen**

### **Bilanzen der KKW**

29. Vorsichtiges und umsichtiges Wirtschaften erforderte eine OR-konforme Bewertung der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds in den Bilanzen der KKW sowie ein Verzicht auf die Aktivierung von zu amortisierenden Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung.
30. Vorsichtiges und umsichtiges Wirtschaften erforderte aufgrund der Korrektur der Bewertungs- und Aktivierungsansätze eine massive Stärkung der finanziellen Schutzhülle in Höhe von mehreren hundert Millionen Franken.
31. Insgesamt sind es beim KKL CHF 869 Mio., welche sich aus CHF 238.4 Mio. Überbewertung der Fonds und CHF 630.2 Mio. Aktivierung von Kosten zusammen setzen.
32. Beim KKG sind es CHF 969 Mio., welche sich aus CHF 360.8 Mio. Überbewertung der Fonds und CHF 608.1 Mio. Aktivierung von Kosten zusammen setzen.
33. Eigenkapital kann erhöht resp. gestärkt werden durch Kapitalerhöhungen durch die Aktionäre, durch den Verzicht auf Dividendenzahlungen oder durch eine Erhöhung der Einnahmen, indem den Abnehmern deutliche höhere Preise für Atomstrom verrechnet werden; und im Falle des KKG durch das Liberieren des ausstehenden Aktienkapitals.

### **Stilllegungs- und Entsorgungsfonds**

34. Die Fonds können stabilisiert werden, in dem in Zukunft wesentlich höhere Beitragszahlungen entrichtet werden und indem nicht mehr mit unrealistisch hohen Finanzerträgen (5% nach Abzug der Kosten für Vermögensbewirtschaftung inkl. Bankgebühren und Umsatzangaben) kalkuliert wird.
35. Vorsichtiges und umsichtiges Wirtschaften erforderte unmittelbare Nachzahlungen in Höhe von mehreren hundert Mio. Franken in die Fonds (insbesondere in die Stilllegungsfonds) anstatt mit Aktivierungen in den Bilanzen der KKW Kosten in die Zukunft zu verschieben.
36. Die dringend notwendige finanzielle Gesundung kann nicht erreicht werden, in dem man die Leistungen kürzt, denn atomare Entsorgung ist aufgrund der Strahlung und der Gesetze zwingend, und es muss damit gerechnet werden, dass die Stilllegungs- und Entsorgungskosten tendenziell weiter steigen.

## Finanzierung und Rechnungslegung

37. Der aktuelle Finanzbedarf setzt sich somit aus den Anforderungen an das Eigenkapital gemäss OR, den Grundsätzen einer soliden und vorsichtigen Finanzierung sowie aus dem Nachholbedarf der bisher zu tiefen Fondsbestände zusammen. Er beträgt sowohl für das KKL als auch das KKG je mehr als CHF 1'500 Mio.
38. Ziel der Rechnungslegung in ihrem Kern (substance) ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln, welches die wirtschaftlichen Tatsachen wiedergibt und frei von Täuschungen und Manipulationen ist und somit den Empfängern der Informationen eine angemessene Entscheidung ermöglicht. Es ist nicht Ziel, mit der Rechnungslegung den Eigenkapitalschutz zu schwächen und notwendige Sanierungen hinaus zu zögern.

LSI

Binningen, 19. Dezember 2012

**Bundesanwaltschaft**

Taubenstrasse 16

3003 Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Unterzeichnete erstattet hiermit namens und auftrags Trinationaler Atomschutzverband, Murbacherstrasse 34, 4056 Basel, sowie Greenpeace Schweiz, Heinrichstrasse 147, 8031 Zürich (je eine Vollmacht liegt bei: Beilagen 1a und b). Die Unterzeichner der Vollmachten sind zeichnungsberechtigt (Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 13.12.2012, Beilage 2a, und Handelsregisterauszug vom 12.10.2012, Beilage 2b).

**Strafanzeige**

gegen

1. **Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, 4658 Däniken (*nachstehend KKG genannt*)**  
sowie
2. **Kernkraftwerk Leibstadt AG, 5325 Leibstadt (*nachstehend KKL genannt*)** sowie
3. **unbekannte natürliche Personen**

jeweilen wegen Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), unwahre Angaben über kaufmännisches Gewerbe (Art. 152 StGB) sowie anderer in Frage kommender Delikte. Bei den zwei aufgeführten Tatbeständen besteht angesichts der unterschiedlichen geschützten Rechtsgüter Idealkonkurrenz.

Für die Haftung der beiden Unternehmen KKG und KKL kommt Art. 102 Abs. 1 StGB zur Anwendung.

## **Begründung**

### **1. Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft und weitere grundsätzliche Anmerkungen**

#### **a) Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft**

Die beiden beanzeigten Unternehmen sind von eminentem nationalem Interesse. Ihr Wirken und ihre Unternehmensführung betreffen die schweizerische Volkswirtschaft insgesamt. Der gegen sie als Unternehmen und gegen unbekannte natürliche Personen erhobene strafrechtlich relevante Vorwurf hat Auswirkungen auf die Volkswirtschaft der Schweiz, nicht zuletzt deshalb, weil der Steuerzahler, also die Gesamtheit der in der Schweiz Steuerpflichtigen, unmittelbar im finanziellen Risiko stehen.

Denn gemäss Art. 80 Abs.4 Kernenergiegesetz (Nachschusspflicht) gilt folgendes: «Ist die Deckung des Differenzbetrages für die Nachschusspflichtigen wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt.» Dies ist nichts anderes als eine **faktische Staatsgarantie des Bundes**. Der Nachbetrieb, die Stilllegungs- und die Entsorgungskosten der fünf schweizerischen Kernkraftwerke und der ZWILAG Zwischenlager Würenlingen AG betragen gemäss einer Kostenstudie aus dem Jahre 2011 CHF 20,654 Mrd. (Bundesamt für Energie BFE: Medienmitteilung vom 21. 11. 2012, Beilage 3; oder siehe auch Jahresberichte 2011 des Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke und des Stilllegungsfonds für Kernanlagen).

Die volkswirtschaftliche Bedeutung kommt auch darin zum Ausdruck, dass drei ihrer Aktionäre, nämlich die Axpo AG, die Alpiq AG sowie die BKW FMB Beteiligungen AG, welche aufgrund bestehender Partnerverträge untereinander dazu verpflichtet sind, die auf ihren Beteiligungsanteil entfallenden Jahreskosten der KKG und der KKL zu bezahlen, zu Unternehmensgruppen gehören, welche im Schlussbericht der Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen aufgeführt sind.

Die nachfolgend näher substantiierte Bilanzmanipulation ist finanziell von erheblichem Gewicht: Es geht bei den beiden beanzeigten Unternehmen KKG und KKL – Ausgangs-

punkt sind jeweils deren Geschäftsberichte 2011 – insgesamt um rund CHF 969 Mio. (KKG) bzw. CHF 869 Mio. (KKL). Diese Summe setzt sich zusammen aus der zu hohen Bewertung des Stilllegungsfonds für Kernanlagen und des Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke von rund CHF 360 Mio. (KKG) bzw. CHF 238 Mio. (KKL) sowie der nicht zulässigen Aktivierung der Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung um rund CHF 608 Mio. (KKG) bzw. CHF 630 Mio. (KKL).

Beide Unternehmen arbeiten im Übrigen seit langer Zeit mit zu wenig Eigenkapital (KKG CHF 347 Mio. bzw. CHF 506 Mio. (KKL), weshalb jede Bilanzmanipulation namentlich in Bezug auf Art. 725 OR sehr relevant ist. Das Kernkraftwerk Gösgen und das Kernkraftwerk Leibstadt sind unterkapitalisiert. Das heisst, Sanierungsmassnahmen erweisen sich bei korrekter Bilanzierung als zwingend.

**Zusammenfassend ist daher von der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft auszugehen.**

**b) Zur Materie (1)**

Die nachfolgend geschilderten Vorwürfe sind komplex. Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es nach Ansicht der Anzeigstellerin in diesem Verfahren gutachterlicher Stellungnahmen bedarf. Es ist wegen offensichtlicher Interessenkonflikte davon abzusehen, dass Revisionsfirmen als Gutachter beigezogen werden.

**c) Zur Materie (2)**

Die Anzeigstellerin stützt sich bei der materiellen Darstellung des mutmasslich deliktischen Vorgehens auf die ausgewiesene Expertise von Kaspar Müller, unabhängiger Ökonom und Finanzmarktexperte, Römergasse 7, 4058 Basel, und nennt diesen bereits an dieser Stelle als Fachperson, welche das Thema kompetent und wegweisend aufgearbeitet hat und daher als Experte befragt werden sollte.

#### **d) Die Haftung der Unternehmen**

Es geht um die subsidiäre Strafbarkeit (Art. 102 Abs. 1 StGB). **Subsidiäre Strafbarkeit** ist an zwei Voraussetzungen gebunden:

1. Die Straftat ist in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks begangen worden.
2. Die Straftat kann wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner natürlichen Person zugerechnet werden.

Es ist für die Anzeigstellerin von aussen nicht erkennbar, wer bzw. welche natürlichen Personen den Entscheid für die beanzeigte Urkundenfälschung sowie das weitere Delikt getroffen und umgesetzt haben. Es ist wohl davon auszugehen, dass dies mehrere, möglicherweise auch extern für das jeweilige Unternehmen Wirkende umfasst; zu denken ist namentlich an die Revisionsstellen, im 2011 für KKG die Ernst&Young AG und für KKL die KPMG AG.

Die Anzeige gegen die beiden beanzeigten Unternehmen erfolgt für den Fall, dass einzelne (Mit-)Täter nicht ermittelt werden können. Der Vorwurf gegen die beiden beanzeigten Unternehmen besteht in diesem Fall darin, dass wegen mangelhafter Organisation die verantwortlichen (und damit eigentlich strafbaren) Personen nicht ermittelt werden können.

Die verantwortlichen Personen sind primär zu ermitteln in der Geschäftsleitung und im Verwaltungsrat der beiden beanzeigten Unternehmen. Zudem ist die Rolle der zuständigen Revisoren zu prüfen.

## **2. Die Schilderung des mutmasslich tatbestandsmässigen Verhaltens**

Es geht namentlich um die **Falschbeurkundung** (Bilanz und Erfolgsrechnung) mit der Folge, dass eine nicht korrekte Darstellung der Vermögenslage und der Ertragslage der beiden Unternehmen per Stichtag vorliegt. Der unrechtmässige Vorteil besteht unter anderem darin, dass die Betreiber einen falschen, nämlich zu niedrigen Preis pro Kilowattstunde basierend auf der nicht korrekten Darstellung der Vermögens- und Ertragslage angeben, sowohl in den Geschäftsberichten 2011 (KKG auf S. 10 und KKL auf S. 47) als

auch in der politischen Energiediskussion; beide Betreiber behaupten dabei bewusst und wahrheitswidrig, die Kernenergie sei die günstigste Energie.

Die objektive Unwahrheit der Angaben in Bilanzen und Erfolgsrechnungen wird ausführlich dargestellt und belegt. Den Verantwortlichen ist klar, dass der wirkliche und der in den erwähnten Urkunden geschilderte Sachverhalt nicht übereinstimmen. Es geht nicht um Ermessensfragen: Es geht um die absolute Korrektheit der Zahlen. Deren Zustandekommen ist durch das Gesetz bzw. durch Standards klar vorgegeben; und gegen diese Vorgaben wurde verstossen.

### **2.1 Ausgangslage**

Das Studium der Jahresrechnungen von Kernkraftbetreibern wirft verschiedene Fragen auf. Besondere oder aussergewöhnliche Bewertungsgrundsätze erschweren an sich schon die Beurteilungen und das Verständnis der tatsächlichen finanziellen Lage.

Es gelten indessen auch hier die gesetzlichen Vorschriften des OR sowie ganz grundsätzliche Regeln und Ausgangslagen:

- a) «Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.» (Art. 662 OR).

Was genau in den Anhang zur Jahresrechnung gehört, wird in Art. 663b OR abschliessend aufgezählt.

- b) Bilanzen und Erfolgsrechnungen bilden Urkunden nach Strafgesetzbuch.
- c) Gemäss Art. 662a OR wird die Jahresrechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt, d.h. insbesondere nach Vollständigkeit, nach Klarheit und Wesentlichkeit der Angaben sowie nach Vorsicht; zudem gelten die Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung. Dazu heisst es in Art. 959 OR, dass die Betriebsrechnung und die Bilanz «nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen (sind), damit die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten.» Zu den Wertansätzen hält Art. 960 OR fest: «Inventar, Betriebs-

rechnung und Bilanz sind in Landeswährung aufzustellen. Bei ihrer Errichtung sind alle Aktiven höchstens nach dem Werte anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Geschäft zukommt.»

- d) Ein Anhang dient jeweilen der Erläuterung zusätzlicher Sachverhalte, welche für das Verständnis der Jahresrechnung erforderlich sind; das heisst, es handelt sich um eine Ergänzung, um eine Erläuterung der Erfolgsrechnung und der Bilanz, welche damit entlastet werden soll. Es ist indessen unzulässig, Zahlen in der Bilanz nachher im Anhang «richtigzustellen», namentlich Werte, die unter Verletzung der Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen werden. Im Übrigen ist die Erläuterung im Anhang unvollständig, weil die Folge, nämlich die Unterbilanz, unerwähnt bleibt.
- e) Im «Anhang zur Jahresrechnung» 2011 steht bei der KKG unter Rechnungslegungsgrundsätze: «Die Jahresrechnung 2011 der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG wurde nach den Grundsätzen der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Dieser Swiss GAAP FER-Abschluss entspricht auch dem handelsrechtlichen Abschluss.» (Geschäftsbericht KKG 2011, S. 34). Der praktisch identische Wortlaut findet sich im Geschäftsbericht 2011 der KKL (dort auf S. 53).
- (Links: [http://www.kkg.ch/de/i/geschaeftsberichte-\\_content---1--1113--424.html](http://www.kkg.ch/de/i/geschaeftsberichte-_content---1--1113--424.html)  
[http://www.kkl.ch/de/i/publikationen-\\_content---1--1352.html](http://www.kkl.ch/de/i/publikationen-_content---1--1352.html))
- f) Bezüglich der Beurteilung eines allfälligen Kapitalverlustes oder einer Überschuldung gemäss Art. 725 OR sowie bezüglich der Dividendenfähigkeit gilt grundsätzlich das OR und nicht ein angewandter Rechnungslegungsstandard.

## 2.2 *Eigenkapital*

**Zum Thema «Aktivierte Kosten» in der Rechnungslegung:** Es besteht gemäss Fachliteratur die Praxis, dass die Aktivierung von Kosten, d.h. von Beiträgen, welche keinen verkehrsfähigen oder übertragbaren Wert verkörpern, eine Ausnahme darstellt. Sie be-

schränkt sich auf die in Art. 664 OR abschliessend genannten drei Positionen: Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten, die aus der Errichtung, der Erweiterung oder der Umstellung des Geschäfts entstehen; sie müssen innert 5 Jahren abgeschrieben werden.

Es ist offensichtlich, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einstellung der Betriebstätigkeit weder als Gründungs- noch als Kapitalerhöhungs- noch als Organisationskosten betrachtet werden können. Es handelt sich vielmehr um Aufwand für den laufenden Geschäftsbetrieb.

Auch Swiss GAAP FER – auf die sich die Betreiber ausdrücklich berufen – definiert im Übrigen die Aktiven. Diese entstehen aus vergangenen Geschäftsvorfällen oder Geschäftsereignissen und bringen dem Unternehmen voraussichtlich über die Berichtsperiode hinaus Nutzen. Die Organisationskosten sind nach Swiss GAAP FER 2/33 nicht aktivierbar.

Swiss GAAP FER nennt folgende Definitionskriterien, welche für die Identifizierbarkeit und Aktivierbarkeit von Werten erfüllt sein müssen: Ein Aktivum muss von der Organisation getrennt werden können um verkauft, vermietet oder getauscht zu werden (Hinweis: C. Meyer (Hrsg.), Swiss GAAP FER: Erläuterungen, Illustrationen und Beispiele, Lehrbuch 2009, S. 110).

Die *in casu* aktivierten Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung können unmöglich von der Organisation getrennt werden. Somit ist die Aktivierung nicht nur nicht OR-konform, sondern sie widerspricht auch den Vorgaben von Swiss GAAP FER.

In casu weisen die beiden beanzeigten Betreiber von Kernkraftwerken in den Bilanzen Eigenkapital aus, aber dies nur, weil sie in unzulässiger Weise zukünftige Kosten aktivieren (für den Nachbetrieb, die Stilllegung und die Entsorgung). Ende 2011 betragen die so ausgewiesenen, aktivierten Kosten CHF 608 Mio. (für KKG) bzw. CHF 630 Mio. (für KKL). Damit wird die Aktivseite der Bilanz aufgebauscht und dadurch Eigenkapital vorgetäuscht, «geschaffen», welches nicht werthaltig ist: **Die aktivierten Kosten verkörpern keinen verkehrsfähigen oder übertragbaren Wert.**

Es ist zudem so, dass es sich bei der Aktivierung aus Kostenerhöhung (Kostenschätzung 2011) nicht ausschliesslich um zukünftige Kosten handelt, sondern teilweise um Kostensteigerungen von in der Vergangenheit genutztem Kernstoffbrennmaterial.

Diese Bilanzierung ist unzulässig, weil die Bewertung im Widerspruch zu einer Vielzahl von Vorgaben und Regelungen steht:

- Mit der Aktivierung wird das Vorsichtsprinzip, welches in Art. 662a («Ordnungsmässige Rechnungslegung») in Abs. 2 Ziff. 3 OR festgehalten ist, missachtet. Das Vorsichtsprinzip bezweckt, dass Vermögensgegenstände in ihrem Wert nicht zu hoch (hier die zu amortisierenden Kosten) und Posten des Fremdkapitals sowie Rückstellungen nicht zu niedrig angesetzt werden (Imparitätsprinzip und Realisationsprinzip).
- Wesentliche aktivierte Kostenanteile sind der Vergangenheit zu zuordnen. Somit ist das Prinzip der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung der Kosten verletzt worden.
- Gemäss Art. 664 OR dürfen neben den abschliessend aufgeführten Kosten aus der Vergangenheit keine weiteren zukünftigen Kosten aktiviert werden.

Ohne die Aktivierung würde die KKG und die KKL über kein Eigenkapital mehr verfügen. Mit dieser gemäss OR nicht zulässigen Methode der Rechnungslegung haben die verantwortlichen Organe somit zwingende Sanierungsmassnahmen im Sinne von Art. 725 OR vernachlässigt und vorsätzlich umgangen.

Dieses Prozedere wird seit 2006 angewendet; die Laufzeit der Kernkraftwerke wurde im 2007 von 40 auf 50 Jahre hinaufgesetzt.

### ***2.3 Bilanzierung von Fondsansprüchen: Dargestellt am Beispiel KKG (die analoge Praxis wird für Leibstadt angewendet)***

Nach Art. 26 Kernenergiegesetz (KEG) muss der Betreiber (Eigentümer einer Anlage) diese nach der Ausserbetriebnahme unter bestimmten Auflagen sicher stilllegen. Und nach Art. 31 Abs.1 KEG sind Betreiber von Kernanlagen verpflichtet, ihre radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen.

Die Finanzierung der Stilllegung der Kernkraftwerke und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle nach Ausserbetriebnahme der Anlagen wird in der Schweiz durch zwei unabhängige Fonds sichergestellt: Den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke. Beide Fonds werden durch jährliche Beiträge der Betreiber geäufnet, deren Höhe durch das Bundesamt für Energie (BFE) alle fünf Jahre für jeden Betreiber für die nächsten fünf Jahre festgelegt wird.

Die Bilanzierung der beiden Fonds durch das KKG und das KKL erfolgt allerdings nicht zu Marktwerten, sondern zu kalkulatorischen Werten, wobei erstere tiefer sind als letztere. Das heisst nichts anderes, als dass die beiden Fonds in der Bilanz zu hoch ausgewiesen sind – dies unter Verletzung eindeutiger Vorschriften des OR und entsprechender Vorgaben von Swiss GAAP FER.

Der Betrieb von Kernkraftwerken verursacht nach der Stilllegung/Ausserbetriebsetzung eines Werkes erhebliche Kosten; für diese müssen Rückstellungen gebildet werden. Der Barwert der mutmasslichen und geschätzten Kosten wird zurückgestellt und über die geschätzte Betriebsdauer von 50 Jahren aufgezinnt. Die Teuerung wird mit durchschnittlich 3% und der Zins kalkulatorisch mit 5% erfasst (vgl. Art. 8 Abs. 5 der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung SEFV).

Es bestehen also – wie ausgeführt – zwei Fonds (Stilllegungsfonds für Kernanlagen und Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke) zur Finanzierung dieser später anfallenden Kosten für die Stilllegung der Kernanlagen und für die Entsorgung der nuklearen Abfälle; diese Fonds werden durch Einlagen der Betreiber gespeist. **Für die Bemessung dieser Beiträge der Betreiber** wird kalkulatorisch eine Anlagerendite von 5% angenommen. Dies bedeutet indessen nicht, dass diese angenommene Rendite, die ja kalkulatorisch nur die Grundlage für die Beiträge der Betreiber in die Fonds bildet, in der Bilanz als Realität abgebildet werden darf.

Zudem ist festzuhalten, dass diese Norm des Art. 8 Abs. 5 SEFV, auf die sich die beiden Unternehmen abstützen, einen wirtschaftlichen "Unsinn" darstellt: Eine Anlagerendite von 5% nach Abzug der Kosten für die Vermögensbewirtschaftung inkl. Bankgebühren und Umsatzabgaben anzunehmen, ist realitätsfern und seit längerem und auch aktuell

nicht generierbar . Das zeigt ein kurzer Blick in die Welt der Pensionskassen, wo der Mindestzinssatz angesichts der gegenwärtigen Lage auf den Kapitalmärkten von 4% auf 1,5% gesenkt wurde.

Dieser Ansatz geht dem OR nicht vor (**vgl. auch Art. 18 Abs. 2 SEFV, die selbst auf das OR verweist**). Es gibt keine Ausnahmegesetzgebung für Kernkraftwerke. Der Bundesrat hat diese Auffassung in seiner Antwort auf die Anfrage von Nationalrat Christian van Singer am 19. September 2012 ausdrücklich und grundsätzlich festgehalten: «Il n'existe pas, pour les sociétés exploitantes, de dispositions légales particulières allant au delà des prescriptions applicables aux sociétés anonymes pour la présentation des comptes.»

Die Dotierung der Fonds für Stilllegung (StiF) und für Entsorgung (EntsF) hat zum Ziel, dass die geschuldeten Beiträge zum Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme eines Kernkraftwerks die Gesamtkosten für die Stilllegung und für die Entsorgung decken können (vgl. BFE, Stilllegungsfonds für Kernanlagen, Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke; Faktenblatt Nr. 2: Kostenberechnung und Beitragsfestlegung, 20. November 2011, Beilage 4)

Gemäss den vorstehend geschilderten geltenden Grundsätzen der Jahresrechnungen<sup>1</sup> werden in der Bilanz der Betreibergesellschaft die Ansprüche an die staatlichen Fonds grundsätzlich zu den getätigten Einzahlungen sowie einer langfristigen kalkulatorischen Verzinsung von 5% bewertet. Die Basis für den verwendeten Zinssatz im Sinne der langfristig erwarteten Anlagerendite bilde die Modellannahme der staatlichen Fonds (Vgl. Art. 8 Abs. 5 SEFV).

Den in der Jahresrechnung der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG per 31. Dezember 2011 enthaltenen Bilanzwerten von rund CHF 1,484 Mia. standen die zu Marktwerten bilanzierten Fondsansprüche von rund CHF 1,123 Mia. gemäss den Jahresrechnungen der

---

<sup>1</sup> Jahresrechnungen Kernkraftwerke KKG und KKL. Geschäftsbericht 2011 Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, Anhang zur Jahresrechnung: Bewertungsgrundsätze, Seite 43, Anmerkung 14. Dort heisst es: «Der anteilige Mehrwert der Wertschriften in den staatlichen Fonds liegt per 31. Dezember 2011 rund TCHF 360'800 (Vorjahr TCHF 289'000) unter den ausgewiesenen Ansprüchen. Dies bei einem ausgewiesenen Eigenkapital von TCHF 347'150.

Bei den KKL liegt ebenfalls gemäss Anhang, Seite 58 Anmerkung 13, per gleichen Stichtag der anteilige Marktwert der Wertschriften in den staatlichen Fonds rund TCHF 238,4 Mio. unter den ausgewiesenen Ansprüchen. Dies bei einem ausgewiesenen Eigenkapital von TCHF 506'400.

Fonds gegenüber. Mit anderen Worten: In den Bilanzen der beiden Betreiber sind nicht die aktuellen Ansprüche an die beiden Fonds enthalten, sondern fiktive, illusorisch hoch aufgezinste Beträge. (Beilage 5: Tabelle zu Eigenkapital KKG und KKL in Mio. CHF)

Die Überbewertung dieser Aktiven per Bilanzstichtag 31. Dezember 2011 von nahezu CHF 361 Millionen wird in der Jahresrechnung der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG lediglich im Anhang unter den Erläuterungen der entsprechenden Bilanzposition offen gelegt. (Nachweis: Jahresrechnungen Kernkraftwerke KKG und KKL. Geschäftsbericht 2011 Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, Anhang zur Jahresrechnung: Bewertungsgrundsätze, Seite 35 sowie auf Seite 43 in Anmerkung 14.)

Gemäss Art. 78 Abs. 1 KEG hat der Eigentümer einer Kernanlage «gegenüber den Fonds einen Anspruch im Umfang seiner geleisteten Beiträge, einschliesslich des Kapitalertrags und abzüglich des Aufwands.» Das ist der wirkliche, der erzielte Kapitalertrag, kein kalkulatorischer: Ein anderer Ansatz wäre absurd und wie jeder Kaufmann weiss, falsch und gesetzeswidrig.

Diese Bilanzierung ist unzulässig, weil die Bewertung im Widerspruch zu einer Vielzahl von Vorgaben und Regelungen steht:

- Art. 662a OR, dessen Aspekte für jede Jahresrechnung Gültigkeit haben.
- Bilanzierung Wertschriften: OR 667 Abs. 1 (Wertschriften mit Kurswert: Bei Wertschriften mit Kurswert darf höchstens ein Ansatz zum Durchschnittswert des letzten Monats vor dem Stichtag gewählt werden) und Anlagevermögen OR 665 / OR 665a zu Anschaffungskosten (Anlagevermögen darf höchstens zu Anschaffungskosten (Einlagen), jedoch ohne kalkulatorische Wertaufbuchung!)<sup>2</sup> oder Herstellungskosten bewertet werden, unter Abzug der notwendigen Abschreibungen sowie Art. 665a OR: «Zum Anlagevermögen gehören auch Beteiligungen und andere Finanzanlagen».) Das schweizerische Obligationenrecht (OR) regelt die Bilanzierung, Bewertung von Wertschriften klar.
- Swiss GAAP FER 2 Bewertung.

---

<sup>2</sup> Bei Interpretationsversuchen sollten nicht nur die Einschränkungen der Aktivierungsfähigkeit z.B. von Bauzinsen sondern auch die grundsätzliche Ausrichtung des OR einbezogen werden. Die handelsrechtliche Bilanzierung ist dem Kapitalschutz verpflichtet, Realisations- und Imparitätsprinzip geniessen einen hohen Stellenwert.

- Swiss GAAP FER 26: Vorgaben für vergleichbare Vermögensanlagen, welche zur Deckung von längerfristigen Verpflichtungen dienen. Ferner werden ergänzend für die zu erwartenden Volatilitäten der Vermögensanlagen Wertschwankungsreserven vorgesehen.

Die Bewertungsregeln gemäss OR (Art. 959, 960) sowie die Regelungen Art. 662a Abs. 2 Ziff. 3 OR (Vorsichtsprinzip), Art. 666 Abs. 1 (Realisationsprinzip) und Art. 666 Abs. 2 OR (Niederstwertprinzip), welche in der kaufmännischen Umsetzung auch als «Imparitätsprinzip» verstanden werden, haben den Zweck, Überbewertungen zu vermeiden. Obwohl konkrete Vorgaben zur Bewertung der «Passiven» im OR fehlen, entwickelte sich auf der Basis der generell geltenden Vorgabe von OR 662a<sup>3</sup> die Praxis, dass auch durch die Bilanzierung von Verpflichtungen die Unternehmen sich eher zu arm als zu reich darstellen sollen.

Die festgestellte Bilanzierung von Wertschriftenvermögen bzw. rechtlich geregelter und per Stichtag klar ausgewiesener Ansprüche ist nicht gesetzeskonform.<sup>4</sup> Per Bilanzstichtag liegen die kalkulatorischen (theoretischen) Werte markant über den entsprechenden Marktwerten der effektiv dahinterstehenden Wertschriftenvermögen.

Auch wenn die per Bilanzstichtag bestehenden Lücken in der Zukunft via Jahreskosten von den Partnerwerken (Aktionären) gedeckt werden, entspricht der Ausweis per Bilanzstichtag nicht den tatsächlichen Verhältnissen<sup>5</sup> und den allgemein geltenden Grundsätzen.<sup>6</sup> Es besteht eine erhebliche Lücke zwischen Marktwerten der Fondsanlagen und den Bilanzwerten; das geht nicht an: Das ist nicht nur gesetzeswidrig (OR), sondern widerspricht auch der Rechnungslegung nach anerkannten Standard Swiss GAAP FER, welche die beiden beanzeigten Betreiber ausdrücklich ihrer Rechnungslegung zugrunde legen.

Die geltenden Bewertungsvorgaben für Finanzanlagen der Fachempfehlungen für Rechnungslegung, Swiss GAAP FER 2, werden nämlich auch nicht eingehalten:

---

<sup>3</sup> OR 662a, Abs. 2, zu befolgende Grundsätze: 3. Lemma „Vorsicht“

<sup>4</sup> Bewertung Wertschriften: OR 665/665a bzw. OR 667Abs.1 oder SEFV Art. 13.

<sup>5</sup> Siehe OR 960 Abs. 2 Wertansätze, 2. Lemma: Bei ihrer Errichtung sind alle Aktiven höchstens nach dem Werte anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Geschäft zukommt.

<sup>6</sup> OR 662a Ordnungsmässige Rechnungslegung. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band 1, Kapitel 6.2.2.3 Vorsichtsprinzip, Seite 59f., «Bilanzvorsicht» Ausführungen 6.2.2.

- Korrekt wäre die Bilanzierung (Anschaffungskosten) der geleisteten Einlagen unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen.
- Die «Zinsbuchungen» erwecken einen falschen Anschein, da die Forderungen / Anteile an den Fonds sich auf den konkreten Marktwert der Anlagen im jeweiligen Zeitpunkt beziehen und rechtlich konkret definierte Ansprüche per Bilanzstichtag.

Im Gegensatz zu den beanzeigten Betreibern sind die Fonds in der Konzernrechnung der BKW (Kernkraftwerk Mühleberg) zu Marktwerten, also richtig bewertet (Nachweis: Finanzbericht 2011 BKW, S. 38 und Medienmitteilung BFE vom 21. 11. 2012).

### **3. Keine Rechtfertigungsgründe**

Die besondere Art der Rechnungslegung wird in den Jahresrechnungen im Anhang sehr detailliert und ausführlich behandelt. **Das Rahmenkonzept Swiss GAAP FER Ziffer 4 stellt jedoch klar: „Nicht FER-konforme Prinzipien der Rechnungslegung können nicht durch entsprechende Offenlegungen gerechtfertigt werden.“**

Dies gilt auch für die gesetzlichen Vorgaben im OR.

Abschliessend stellt sich die Frage, weshalb den beiden beanzeigten Unternehmen von den Revisionsstellen überhaupt Dividendenfähigkeit attestiert wird. Immerhin wird im Jahre 2011 eine Dividende von 6% auf das einbezahlte Aktienkapital (KKG) bzw. 5,5% (KKL) ausgeschüttet. Betriebswirtschaftlich gesehen bewirken die Dividendenzahlungen eine weitere Aushöhlung der Unternehmen und widersprechen dem Eigenkapitalschutzgedanken des OR, welches allein die Frage der Dividendenfähigkeit regelt wie auch in Art. 725 die Frage von Kapitalverlust und Überschuldung behandelt.

Der guten Ordnung halber weisen wir auf eine Mitteilung des BFE vom 21.11.2012 hin (Beilage 3). Darin werden die korrekten Werte der Fondsbestände gemäss OR für die beiden beanzeigten Unternehmen per 31.12.2011 aufgeführt, d.h. **die effektiven Ansprüche der Betreiber** an die beiden Fonds per Ende 2011, nämlich

- **Entsorgungsfonds: für KKG CHF 824,7 Mio. und für KKL CHF 683,9 Mio.**
- **Stillegungsfonds: für KKG CHF 298,1 Mio. und für KKL CHF 334,9 Mio.**

#### **4. Der unrechtmässige Vorteil**

Der unrechtmässige Vorteil gemäss Art. 251 StGB besteht darin, dass die beiden beanzeigten Unternehmen bei richtiger Rechnungslegung

- a) die Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 725 OR hätten vornehmen müssen,
- b) in Bezug auf KKG das ausstehende Aktienkapital bei den Aktionären hätten einfordern müssen,
- c) keine Dividenden an die Aktionäre hätten auszahlen können,
- d) keinen unrechtmässigen Wettbewerbsvorteil aufgrund zu tief ausgewiesener Kapitalkosten nutzen könnten,
- e) sich an die Vorgaben des OR halten müssten und somit mit gleich langen Spiessen wie ihre Konkurrenten wirtschaften müssten,
- f) sie nicht zu tiefe Produktionskosten für die Kernenergie im politischen Diskurs zum Nachteil anderer Energieformen nutzen könnten und
- g) ein schlechteres Rating durch die Rating-Agenturen hätten in Kauf nehmen müssen, verbunden mit einem erschwerten bzw. teureren Zugang zum Kapitalmarkt.

Mit freundlichen Grüssen

namens und auftrags Trinationaler Atomschutzverband und Greenpeace Schweiz

Prof. Dr. iur. Monika Roth

#### **Beilagen:**

- 1 a) Vollmacht Trinationaler Atomschutzverband und b) Greenpeace Schweiz
- 2 a) Auszug aus den Vorstandsprotokoll Trinationaler Atomschutzverband und b) Handelsregisterauszug Greenpeace Schweiz
- 3 Mitteilung BFE vom 21.11.2012: Höhere Beiträge für Stilllegung der Kernkraftwerke und Entsorgung der radioaktiven Abfälle bestätigt
- 4 BFE, Stilllegungsfonds für Kernanlagen, Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke; Faktenblatt Nr. 2: Kostenberechnung und Beitragsfestlegung, vom 20. November 2011
- 5 Tabelle zu Eigenkapital KKG und KKL (in Mio. CHF)



Dr. Rudolf Rechsteiner, alt Nationalrat, Vizepräsident TRAS<sup>1</sup>

Bern, 4. Januar 2013

# Fehlende Finanzierung von Stilllegung und Entsorgung: neuer Milliardenbschiss der Ära Merz

## 1. Überblick

Die Atomkraftwerkbetreiber in der Schweiz sind gemäss Bundesrat „too big to fail“.<sup>2</sup> Die Bundeskasse springt für diese Firmen nicht nur bei grossen Unfällen ein,<sup>3</sup> sondern generell bei ungedeckten Kosten, etwa Entsorgungskosten.<sup>4</sup> Sie haben faktisch eine Staatsgarantie.

Folie 2 und Folie 3

Zwei in der Schweiz aktive Kernkraft-Gesellschaften haben fiktives Eigenkapital in ihren Bilanzen – Geld, das es in Wirklichkeit nicht gibt und nie gegeben hat. Ohne Nachfinanzierung müssen sie gemäss Obligationenrecht Konkurs anmelden.

Diese für jedermann offensichtliche Urkundenfälschung ist die Spitze des Eisbergs eines grösseren Problems. Seit Jahrzehnten schieben die Atomkraftwerkbetreiber eine Finanzierungslücke von über 11 Milliarden Franken vor sich her. Sie versetzen damit den Bund und die Aufsichtsbehörden in eine Schuldnerposition, sollten sie auf die Idee kommen, aus Sicherheitsgründen ein Atomkraftwerk zu schliessen.

Hinter beiden Erscheinungen – Bilanzfälschung und Underdotierung der Entsorgung – steht eine klare Strategie: die Atomlobby will die entsorgungskosten nicht selber tragen und im Gegenzug längere Laufzeiten erwirken. Mit dabei sind die Revisionsfirmen, die mittels waghalsigen Annahmen die Finanzierungslücken verbergen helfen. Und der Bundesrat hat in der Ära Merz Beschlüsse gefasst, die die drohenden Defizite zulasten der Bundeskasse stark vergrössern. Um diesem erpresserischen Verhalten der Atomlobby zu begegnen, sind rechtliche Massnahmen notwendig:

1. Die KKG und die KKL sowie Stilllegung- und Entsorgungsfonds sind zu sanieren.
2. Die Aktionäre der Betreibergesellschaften sollen für die Nachsorgekosten mithaften.
3. Der gesamte Nachsorgeaufwand sollte in selbständigen Fonds sichergestellt werden.
4. Das Gesetz sollte die kalkulatorischen Laufzeiten regeln, sonst wird das Verursacherprinzip weiter umgangen.
5. Die Kalkulation sollte nach dem Vorsichtsprinzip auf 40 Jahre Betrieb ausgelegt werden.
6. Für die volle Bandbreite möglicher Mehrkosten sollte der Gesetzgeber Reserven verlangen.

Wie in anderen Ländern (zB. Finnland) sollte bei Fehlen der Finanzierungsgarantie die Betriebsbewilligung entzogen werden.

<sup>1</sup> Rudolf Rechsteiner war SP Nationalrat (1995-2010). Er arbeitet heute als selbständiger Berater und ist Dozent für Umweltpolitik und erneuerbare Energien an verschiedenen Hochschulen, unter anderem an der ETH Zürich.

<sup>2</sup> Schlussbericht „Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen“ vom 30. September 2010, Seite 107

<sup>3</sup> Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) Art. 29 „Grossschäden...1.Ist damit zu rechnen, dass die für die Deckung der Schäden zur Verfügung stehenden Mittel des Haftpflichtigen, des privaten Versicherers und des Bundes zur Befriedigung aller Ansprüche nicht ausreichen (Grossschaden), so stellt die Bundesversammlung in einem allgemeverbindlichen, dem Referendum nicht unterstehenden Bundesbeschluss eine Entschädigungsordnung auf. (...) Nötigenfalls kann der Bund an den nichtgedeckten Schaden zusätzliche Beiträge leisten.“

<sup>4</sup> Artikel 80 Absatz 4 „(...) Ist die Deckung des Differenzbetrages für die Nachschusspflichtigen wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt.“

## 2. Verursacherprinzip

Folie 4

### Art. 31 Pflicht zur Entsorgung

1 Wer eine Kernanlage betreibt oder stilllegt, ist verpflichtet, die aus der Anlage stammenden radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Zur Entsorgungspflicht gehören auch die notwendigen Vorbereitungsarbeiten wie Forschung und erdwissenschaftliche Untersuchungen sowie die rechtzeitige Bereitstellung eines geologischen Tiefenlagers.

Gemäss Kernenergiegesetz haften die Betreiber von Atomkraftwerken nach dem Verursacherprinzip für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung. Die Höhe der Eigenmittel der Betreibergesellschaften und die Dotierung des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds sind entscheidend, ob das Verursacherprinzip durchgesetzt wird. Bei fehlenden Mitteln müssen die Restkosten aus der Bundeskasse gedeckt werden und das gesetzliche Verursacherprinzip wird verletzt.

## 3. Die drei entscheidenden Fragen

Folie 5

- Verfügen die Akteure über ausreichend Eigenkapital und Liquidität, um ihre Verpflichtungen heute und in Zukunft nachzukommen?
- Sind die Reserven zur Deckung der Nachsorgekosten korrekt berechnet?
- Ist genügend Geld in Stilllegungs- und Entsorgungsfonds vorhanden, um die Kosten zu decken, wenn die AKW-Betreiber keine Einnahmen mehr erzielen?

Alle drei Fragen müssen nach heutigem Stand der Kenntnis mit Nein beantwortet werden.

## 4. Gesamtkosten in Höhe von 20 Milliarden Franken

Folie 6 (siehe weitere Zahlenangaben im Anhang)

KS11 PB11 [MCHF]	KKB	KKM	KKG	KKL	ZZL	KKW Total
Nachbetriebsphase	475	319	455	460		1'709
Stilllegung	809	487	663	920	95	2'974
Entsorgung	4'124	1'834	5'071	4'940		15'970
Total	5'409	2'640	6'190	6'320	95	20'654

Tabelle 1-1: Gesamtkostenschätzung in Millionen Franken der KS11 auf der Preisbasis 2011 (aus dem Mantelbericht zur KS11 von swissnuclear [2]).

Die Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung wurden in der „Kostenstudie 2011“ aktualisiert. Die Betreibergemeinschaft Swissnuclear beziffert diese Kosten auf über 20

Milliarden Franken, 30 Prozent höher als in der ersten Kostenstudie von 1997.<sup>5</sup> Das ENSI hat diese Angaben nachgerechnet und festgestellt, dass die Kosten-Bandbreite bis zu 30 Prozent nach oben gehen kann. Reserven für den Fall, dass die Kosten überschritten werden, werden aber keine gebildet.<sup>6</sup>

## 5. Deckungslücke von 11 Milliarden Franken

Folie 7

Die folgende Tabelle illustriert die offiziellen Angaben.

	in Mio. CHF, Stand Ende 2011	Beznau	Gösgen	Leibstadt	Mühleberg	Zwilag	Total
1	<b>Total Kosten Nachbetriebsphase, Stilllegung, Entsorgung Grundlagen: Kostenstudie 2011</b>	<b>5409</b>	<b>6190</b>	<b>6320</b>	<b>2640</b>	<b>95</b>	<b>20654</b>
2	<b>bis 31.12.2011 getätigte Ausgaben für Entsorgung</b>	<b>-1558</b>	<b>-1669</b>	<b>-1059</b>	<b>-667</b>		<b>-4955</b>
3	<b>in Zukunft erwartete Kosten</b> (Zeilen 3a+3b+3d+3e)	<b>3851</b>	<b>4521</b>	<b>5261</b>	<b>1973</b>	<b>95</b>	<b>15699</b>
3a	erwarteter Aufwand bis zur Ausserbetriebnahme	255	972	1168	172		2567
3b	erwarteter Aufwand Nachbetriebsphase	475	455	460	319		1709
3c	erwartete Kostendeckung durch Stilllegungsfonds	809	663	920	487	95	2974
3d	erwartete Kostendeckung durch Entsorgungsfonds	2310	2430	2712	993		8448
3e	Summe erwartete Kostendeckung Stilllegungs- und Entsorgungsfonds 3c+3d)	3119	3093	3632	1480	95	11422
4	<b>Summe Fondsbestand</b> (Zeile 5+6)	<b>1409</b>	<b>1123</b>	<b>1018</b>	<b>603</b>	<b>12</b>	<b>4167</b>
5	Bestand Stilllegungsfonds 2011	449	298	334	243	12	1338
6	Bestand Geldmittel Entsorgungsfonds 2011	960	825	684	360		2829
7	<b>Fehlende liquide Mittel</b> (Zeile 3 minus Zeile 6)	<b>2442</b>	<b>3398</b>	<b>4243</b>	<b>1370</b>	<b>83</b>	<b>11532</b>
	<b>Masszahlen Unterdeckung (Stand Ende 2011)</b>						
8	Unterdeckung der Fondsmittel gemessen an den erwarteten Ausgaben der Fonds (Zeile 4 gemessen an 3e)	-55%	-64%	-72%	-59%	-87%	-64%
9	Fehlende liquide Mittel gemessen an den erwarteten gesamten Restkosten (Zeile 4 gemessen an Zeile 3)	-63%	-75%	-81%	-69%	-87%	-73%

Knapp 5 Milliarden Franken Entsorgungskosten sind bereits bezahlt (Zeile 2). Weitere 4,167 Milliarden Franken befinden sich im Entsorgungsfonds und im Stilllegungsfonds (Zeile 4).

Von den 20.6 Milliarden Franken sind per Ende 2011 noch immer 11,5 Milliarden Franken ausstehend. Der Bundesrat rechnet mit einer Laufzeit von 50 Jahren für die bestehenden Atomkraftwerke. Im Jahre 2012 hatten die bestehenden Atomkraftwerke 68% ihrer kalkulierten Produktionszeit hinter sich, doch im Stilllegungsfonds und im Entsorgungsfonds befinden sich erst 36% der nötigen Mittel. Es besteht eine Unterdeckung der beiden Fonds von 64% des aktuell budgetierten Aufwands ohne Mehrkostenreserven (Tabelle Zeile 8).

Rechnet man 4,276 Milliarden Franken Kosten dazu, die die Atomkraftwerkbetreiber direkt aus ihren Einnahmen oder Reserven finanzieren müssen (Tabelle: Zeilen 3a und 3b), dann steigt die aktuelle Unterdeckung auf gegen 73 Prozent (Tabelle Zeile 9).

Für die Kosten von Mühleberg und Beznau befinden sich in den beiden Unternehmen Axpo und BKW ausreichende Reserven, zum Beispiel Wasserkraftwerke.<sup>7</sup> Demgegenüber bestehen Gösgen und Leibstadt aus einem finanziell leeren juristischen Mantel. Die Gesellschaften besitzen keine anderen Reserven ausser den (unverkäuflichen) Atomkraftwerken selber.

**Die tatsächliche Unterdeckung der Nachsorgekosten – unter Berücksichtigung der Reserven von Mühleberg (BKW-Bilanz) und Beznau (Axpo-Bilanz) dürfte deshalb per 2012 etwa bei 70% liegen.**

<sup>5</sup> STG-Coopers & Lybrand, Sicherstellung der Kosten der Entsorgung radioaktiver Abfälle, 8. August 1997, publiziert vom damaligen Bundesamt für Energiewirtschaft (BEW)

<sup>6</sup> Vgl. Schweizerische Energiestiftung (SES): Stellungnahme zu KS11 und Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten.

<sup>7</sup> Letztere unterliegen allerdings dem Heimfallrecht. Und bei sinkenden Strompreisen sinkt auch ihr Verkehrswert.

## **6. Fataler Entscheid des Bundesrates...**

Der Bundesbeschluss zum Atomgesetz von 1978 besagte in Artikel 10 „*Wer radioaktive Abfälle erzeugt, hat auf eigene Kosten für deren sichere Beseitigung zu sorgen*“.<sup>8</sup> Doch der Bundesrat versäumte es jahrzehntelang, die Bildung angemessener Reserven zu regeln. Im Jahre 1999 hat das Nordwestschweizer Aktionskomitee gegen Atomkraftwerke (NWA) deswegen eine Aufsichtsbeschwerde<sup>9</sup> eingereicht. Auch im Parlament gab es Vorstösse.

Im Jahre 2000 hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen, die zur Bildung des Entsorgungsfonds führte und die Entsorgungskosten auf Basis einer Laufzeit von 40 Jahren regelte:<sup>10</sup>

Folie 8

### **Verordnung über den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke (Entsorgungsfondsverordnung, EntsFV) vom 6. März 2000 (Stand am 25. April 2000)**

#### **Artikel 2 Absatz 5**

**„Für die Berechnung der Entsorgungskosten wird eine Betriebsdauer von 40 Jahren angenommen.“**

Die Atomkraftwerkbetreiber blieben nicht untätig und hielten den Bundesrat dazu an, die kalkulatorische Laufzeit zu verlängern. Am 7. Dezember 2007 – der letzten Sitzung des Bundesrates in der Zusammensetzung mit Christoph Blocher und Hans Rudolf Merz – erliess der Bundesrat die neue „Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen“<sup>11</sup> mit einer kalkulatorischen Laufzeit der Atomkraftwerke von 50 Jahren anstelle von 40 Jahren.

Folie 9

### **Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, SEFV) vom 7. Dezember 2007 (Stand am 1. Februar 2008)**

#### **„Art. 8 Bemessung der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Berechnung der Beiträge erfolgt aufgrund eines finanzmathematischen Modells für jede Anlage einzeln und möglichst gleichmässig.

<sup>2</sup> Als Berechnungsgrundlage wird für die Kernkraftwerke eine **Betriebsdauer von 50 Jahren** angenommen. Kann ein Kernkraftwerk länger betrieben werden, passt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) die Berechnungsgrundlage an.

<sup>3</sup> Die für die Entsorgungsanlagen anzunehmende Betriebsdauer ist im Entsorgungsprogramm festzulegen.“

## **7. ...vergrössert die Finanzierungslücke**

Die neue Verordnung hatte dramatische, um nicht zu sagen perverse Folgen. Sie führte faktisch seither zu einem Finanzierungsstopp für Entsorgung und Stilllegung:

- Ab 2006 sanken die Beiträge von zuvor 300 Millionen Franken auf rund 80 Millionen Franken, um ab 2007 fast ganz zu versiegen.
- Die einzigen Einzahlungen kamen aus dem AKW Leibstadt und waren so niedrig, dass sie die Rückzahlungen aus dem Fonds an die KKG und die Axpo um nur 10 Millionen überstiegen, und dies netto gerechnet über fünf Jahre.

<sup>8</sup> Art.10 Bundesbeschluss zum Atomgesetz

<sup>9</sup> Siehe Anhang: Aufsichtsbeschwerde des NWA von 1999, NZZ-Bericht

<sup>10</sup> In der Verordnung über den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke (Entsorgungsfondsverordnung, EntsFV) vom 6. März 2000 hiess es damals in Artikel 2 Absatz 5 „Für die Berechnung der Entsorgungskosten wird eine Betriebsdauer von 40 Jahren angenommen.“

<sup>11</sup> Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung SEFV

Jahr	Einlagen der beitragspflichtigen Anlageinhaber in CHF				
	Beznau I + II	Gösgen	Leibstadt	Mühleberg	Total
2001	156'100'000	704'000'000	300'000'000	280'236'528	1'440'336'528
2002	164'000'000	18'300'000	0	0	182'300'000
2003	172'200'000	0	13'450'000	0	185'650'000
2004	173'531'000	0	78'500'000	0	252'031'000
2005	187'912'000	0	78'500'000	37'695'000	304'107'000
2006	2'802'250	11'895'000	58'875'000	3'543'750	82'206'000
2007	0	0	0	0	0
Rückzahlungen 2008	-35'000'000	-30'000'000	10'100'000	0	-54'900'000
2009	0	0	44'100'000	0	44'100'000
2010	0	0	12'100'000	0	12'100'000
2011	0	0	10'100'000	0	10'100'000
2001-2011	626'545'250	704'295'000	605'725'000	321'475'278	2'458'030'528
Total der Einlagen CHF			2'458'030'528		

- Sieht man sich die Entwicklung des Fondsbestands an, stellt man fest, dass dieser rückläufig war. Der Geldbestand im Entsorgungsfonds sank von 3028 Mio. Fr. im Jahre 2006 auf 2829 Millionen Franken per Ende 2011, bedingt durch Kapitalverluste und Rückzahlungen an die Atomkraftwerksbetreiber.

#### Folie 11

Mit der kalkulatorischen Verlängerung der Betriebsdauer setzten die Vertreter der Atomwirtschaft durch, dass jahrelang keine neuen Entsorgungskostenbeiträge geleistet werden mussten. Die Atomkraftwerke Mühleberg, Beznau I, II und Gösgen leisteten ab 2007 überhaupt keine Beiträge mehr. Beznau und Gösgen liessen sich sogar Geld zurückzahlen.

#### Folie 12

Beim Stilllegungsfonds, der bereits ab 1985 geäufnet wird, verlief die Entwicklung ähnlich:

- ein Knick in der Finanzierung ab 2006.
- Seither hat der Kapitalbestand praktisch stagniert (Mittelbestand 2006: 1323 Millionen Franken, Mittelbestand 2011: 1338 Millionen Franken).

#### Folie 13

Bedenklich ist, dass das UVEK gemäss geltender Verordnung jederzeit die Finanzierung weiter aufschieben kann, indem es einem Atomkraftwerk eine Verlängerung der Laufzeit bewilligt. Solche Umgehungsakte der verursachergerechten Finanzierung sind ohne referendumsfähige Beschlüsse des Parlaments möglich. Nicht einmal der Bundesrat als Kollegialbehörde muss nach geltendem Recht dazu befragt werden. Die Weichen sind so gestellt, dass die finanzielle Geiselnahme der Allgemeinheit in Form der faktischen Staatshaftung noch Jahrzehnte weitergehen kann, ohne dass die Finanzministerin dazu Stellung nehmen kann.

Bei all dem gilt es zu bedenken, dass die offiziellen Kostenschätzungen der nuklearen Nachsorge in den vergangenen 20 Jahren mehrmals nach oben korrigiert wurden.

Bei der ersten Kostenschätzung von STG Coopers und Lybrand im Jahre 1997 fehlten 10 Milliarden Franken liquide Mittel. Diese Lücke ist seither nicht kleiner, sondern grösser geworden.

Der kalkulierte Kostenanstieg war in der Vergangenheit grösser als der Zinsertrag der Fonds. Deshalb war es von Anfang an falsch, aus Zinserträgen die Senkung der Beitragspflichten

oder gar Rückzahlungsrechte abzuleiten, bevor die Nachsorgekosten bewältigt sind, und ebenso realitätsfern ist es, bei den Zinsen eine Ertragskraft von 5 Prozent zu budgetieren.

## **8. Ungesetzliche Verzögerung der Finanzierung im Fall Mühleberg**

Das AKW Mühleberg verfügt nicht über eine rechtskräftige, unbefristete Betriebsbewilligung. Gemäss Verordnung hätte die Stilllegungs- und Entsorgungskosten innert 40 Jahren ab Betriebsbeginn ausfinanzieren müssen.<sup>12</sup>

Folie 14

Die Kalkulation der Fondsbeiträge für Mühleberg basierte aber stets auf fünfzig Jahren Laufzeit. Die Beiträge gemäss Verordnung wurden nie eingefordert und selbst auf eine Kostenstudie, basierend auf der rechtskräftigen Verordnung mit 40 Jahren Betrieb wurde verzichtet.<sup>13</sup>

Folie 15

Die BKW selber haben ihre Beiträge an die auf null gefahren. Der BKW-Präsident, obschon nie im Besitz einer rechtskräftigen unbefristeten Betriebsbewilligung, hat am 8.7.2012 erklärt: „Stilllegung könnte Entschädigungsfrage aufwerfen“ (Berner Zeitung 8.3.2012). Statt die Bringschuld der Entsorgungskosten zu tilgen, haben die BKW der Öffentlichkeit gedroht.

Die Kommissionen, welche die Beitragspflichten an den Fonds regeln, haben sich keine einzige Sekunde an die Vorschriften gehalten. Dies bestätigt den Eindruck, dass die Atomlobby sich in allen relevanten Bereichen selber kontrolliert – ein institutioneller Zustand, der auch in Japan in die Katastrophe führte.

## **9. Wer setzt das Verursacherprinzip durch?**

Die Frage bleibt, was nun zu tun ist. Dass das Parlament das Verursacherprinzip von sich aus durchsetzt, wäre optimal, doch scheint dies wenig wahrscheinlich. Die bürgerlichen Parteien werden seit Jahrzehnten von der Atomlobby finanziert und sind deshalb in dieser Frage nicht unabhängig.<sup>14</sup> Für sie bedeutet das Festhalten an der Atomenergie eine stabile Einnahmequelle – ein finanzielles Perpetuum mobile, das die Parteikassen füllt.

Vielleicht helfen aber zwei andere Entwicklungen.

- Zum einen sorgt der Wettbewerb am Strommarkt dafür, dass die Angst vor Zahlungsunfähigkeit der Betreiber und Staatshaftung wächst. Die Finanzierung aus der Bundeskasse rückt jeden Tag einen Schritt näher und könnte im Parlament und im Bundesrat Kräfte mobilisieren, die unabhängig von der Atomlobby operieren.
- Zum anderen könnten Gerichtsinstanzen die Finanzierung der Nachsorge durchsetzen.

Ein kleiner Lichtschimmer ist, dass das UVEK bei der Festlegung der neuen Beitragssätze an Stilllegungs- und Entsorgungsfonds angekündigt hat, dass die Verordnung revidiert werden soll. Offensichtlich ist, dass die aktuellen Beiträge (festgesetzt am an den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds) völlig ungenügend sind, um die vorgegebene

<sup>12</sup> Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (SEFV) vom 7. Dezember 2007, Art. 32 Übergangsbestimmung: „Für Kernkraftwerke ohne unbefristete Betriebsbewilligungen wird eine Betriebsdauer von 40 Jahren angenommen. (...)“

<sup>13</sup> Jahresberichte Entsorgungsfonds und Stilllegungsfonds für Kernkraftwerke 2011 : „Herbstsitzung (...) Beschlussfassung auf eine zusätzliche Kostenstudie für das Kernkraftwerk Mühleberg (KKM), basierend auf einer Betriebsdauer von 40 Jahren, zu verzichten. (...) Beschlussfassung, dass im Falle einer Nicht-Aufhebung der Befristung der Betriebsdauer für das KKM bis Ende 2012, die BKW die fehlenden Beiträge bis Ende 2012 nachzahlen bzw. entsprechende Garantien gegenüber dem Fonds sicherstellen muss.“ Seite 6 EntsF und StIF Jahresberichte 2011

<sup>14</sup> „Die FDP biegt zwecks Parteispenden ihren eigenen Kodex zurecht“ und „Die FDP und das AKW-Geld“ Tages-Anzeiger 30. Juli 2012

Kalkulation innert 50 Jahren zu erfüllen. Man müsste alle Schweizer Atomkraftwerke noch über 40 Jahre weiterlaufen lassen, um mit den aktuellen Jahresbeiträgen von 174,3 Millionen Franken die Finanzierungslücke der beiden Fonds zu schliessen, wenn die realen Zinsen bei null verharren.

## 10. Sinkende Strompreise

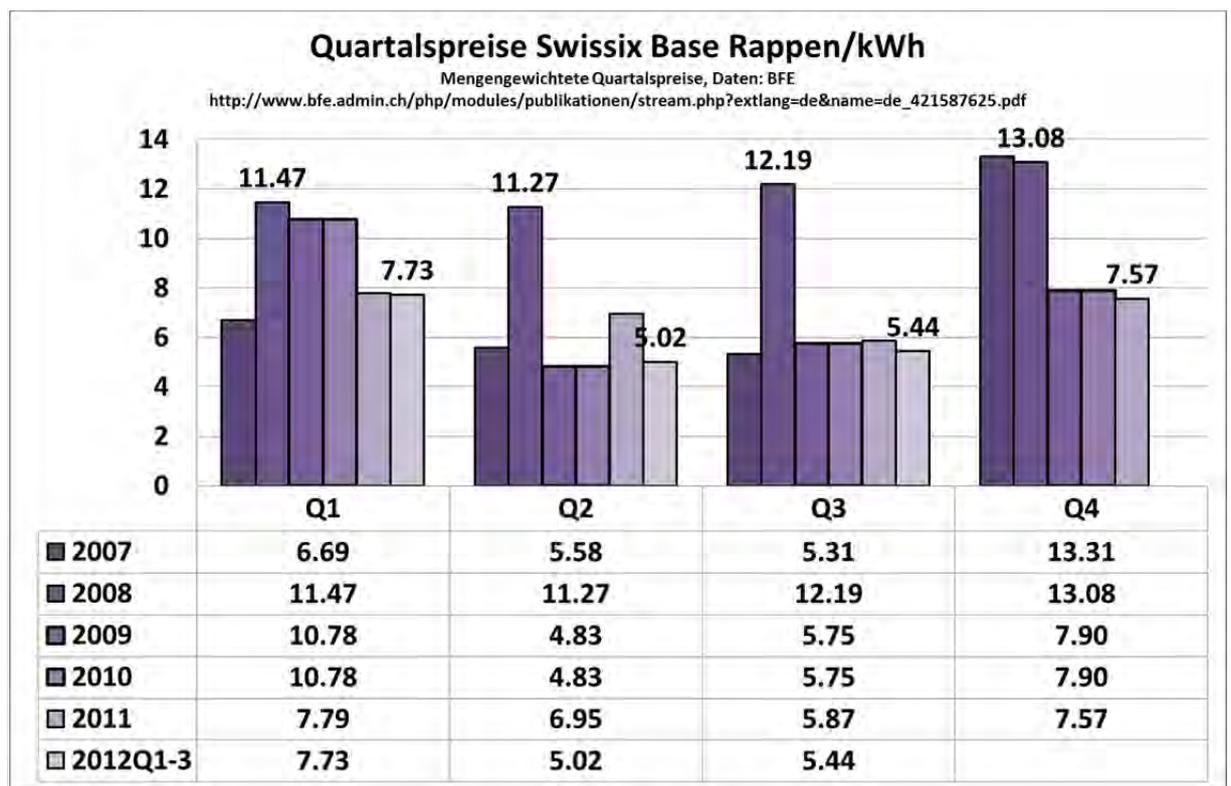
Folie 16

Entscheidend ist, dass man sich der neuen Risiken bewusst wird, denen die Betreiber im offenen Strommarkt ausgesetzt sind. Auf die (ungesetzliche) Idee, Entsorgungskosten als „Aktiven“ in die Bilanz zu schreiben kann nur kommen, wer planwirtschaftlichem Denken vertraut. Die Annahme, dass man den Strom ganzjährig Tag und Nacht kostendeckend absetzen kann, ist im offenen Markt aber nicht mehr zulässig. Die Preise für base load Strom (Bandenergie) sind in den letzten Jahren stetig gesunken.

Folie 17

Auch im letzten Quartal – ein Winterquartal – stiegen die Notierungen nur selten über 5 €/kWh bzw. 6 Rappen pro Kilowattstunde. Ab dem 20. Dezember sanken die Preise gar gegen null.

Folie 18



Saisonal lassen sich vor allem in der warmen Jahreshälfte kaum mehr Erträge von mehr als 5 bis 6 Rappen pro Kilowattstunde erzielen (Ausnahme: Q2 2011, im Nachgang zu Fukushima). Bei diesen Preisen ist die Finanzierung der Entsorgungskosten bereits kritisch.

Es besteht zwar die Möglichkeit, den Kleinkunden ohne Marktzugang höhere Tarife zu verrechnen, doch die betroffenen Gemeinden und Elektrizitätswerke werden sich dann möglicherweise wie die industriellen Grossbezügler nach billigeren Lieferanten umsehen. Um

die Grosskunden ist in der Schweiz bereits ein heftiger Preiskampf ausgebrochen mit Angeboten, die teilweise bereits unter 6 Rappen pro Kilowattstunde liegen.

Das Atomkraftwerk Mühleberg wird heute zu Kosten betrieben, die über dem Marktpreis gemäss Swissix liegen. So schreibt die Zeitung „Der Bund“ am 23. November 2012: „Die BKW bezifferte die Gestehungskosten Anfang 2011 mit «circa 7 Rappen pro Kilowattstunde (kWh)». Aktuell lägen sie «weiterhin etwas über» diesem Wert, teilt die BKW auf Anfrage mit.“ Nun kommen Nachrüstungskosten dazu. Am 17. Dezember teilte die BKW mit, dass „die ursprünglich auf 170 Mio. CHF veranschlagten Kosten überschritten werden“. Die BKW hätte die Möglichkeit, den Strom billiger vom Markt zu beziehen als von Mühleberg. Sie könnte den Cash Flow der Wasserkraftwerke für die Entsorgungskosten verwenden und hätte die Risiken innert wenigen Jahren beseitigt. Bei KKG und KKL ist dies nicht der Fall, weil die Unternehmen nicht über günstige Beteiligungen an Wasserkraftwerken verfügen.

#### Folie 19

Der Trend, dass die Preise am Strommarkt seit einigen Jahren stetig sinken, während die Anforderungen für Nachrüstungen seit Fukushima ansteigen, ist für die alten Atomkraftwerke ein kritischer Faktor. Wir wissen, dass gemäss „Pegasos“-Studie die Schweizer Atomkraftwerke den Anforderungen bei Erdbeben nicht wirklich genügen. Die Risiken von technisch veralteten Anlagen sind

- Mehrkosten durch Betriebsunterbrüche oder Zwischenfälle (Unfälle, Anschläge, fehlendes Kühlwasser bei Hitze usw.)
- Mehrkosten durch Stilllegungszeiten für Nachrüstungen
- Mehrkosten durch Nachrüstungen.

#### Folie 20 und Folie 21

Der Preistrend nach unten wird sich in Zukunft verstärken, denn immer häufiger füllen Windenergie und Solarstrom die Netze. Windenergie ist heute sowohl aus Neuanlagen (mit 6-10 €/kWh) als auch aus alten, abgeschriebenen Anlagen (mit 1-2 €/kWh) billiger als Atomenergie.

An sonnigen Tagen und an Sonntagen liegen die Strompreise immer häufiger dauerhaft unter 7 Rappen pro Kilowattstunde oder sie erreichen diesen Wert nur noch in den Morgen- und Abendstunden.

Wind und Sonnenkraftwerke haben variable Kosten von null und werden deswegen in der Einsatzreihenfolge der Kraftwerke bevorzugt. Ihre Kosten werden auch in Zukunft stetig sinken. Während bei neuen Atomkraftwerken mit Kostenexplosionen Schlagzeilen machen. Die Bandenergie der Atomkraftwerke ist ein Auslaufmodell. In Kombination mit der raschen Zunahme der erneuerbaren Energien in der Europäischen Union können nur flexible Kraftwerke mit tiefen Fixkosten im Markt überleben. Auch deshalb ist es dringlich, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit auch nicht noch für die Entsorgungskosten der Staat haftet.

#### Folie 22

Berechnung der Jahreskosten pro kWh	Beznau	Gösgen	Leibstadt	Mühleberg	Zwilag	Total
<b>in Zukunft aufzubringende Mittel</b>	<b>2442</b>	<b>3398</b>	<b>4243</b>	<b>1370</b>	<b>83</b>	<b>11532</b>
Inbetriebnahme	1969 / 1972	1978	1984	1972		
verstrichene Laufzeit <b>per Ende 2011</b>	39.5	33	27	39		
verstrichene Laufzeit Ende 2011 gemessen an 40 geplanten Betriebsjahren	99%	83%	68%	98%		
verstrichene Laufzeit Ende 2011 gemessen an 50 geplanten Betriebsjahren	79%	66%	54%	78%		
Leistung in MW	730	985	1190	373		
kalkulatorische Jahresproduktion GWh (c=0.89)	5'691	7'679	9'278	2'908		25557
kalkulatorische Produktion bei 50 Jahren Laufzeit GWh (c=0.89)	284'569	383'973	463'886	145'403		1'277'830
Restproduktion bei 40 Jahren Laufzeit gerechnet ab Ende 2011		53756	120610			174'366
Entsorgungskosten Fr. pro kWh bei 40 Jahren Laufzeit		0.063	0.035			0.066
bisheriger Kostenaufwand (Durchschnitt 2010/2011) für Nachsorge		0.0097	0.011			
Mehrkosten pro kWh bei <b>40 Jahren</b> kalkulatorischer Laufzeit		<b>0.054</b>	<b>0.024</b>			
Restproduktion bei 50 Jahren Laufzeit gerechnet ab Ende 2011	59'759	130'551	213'387	31'989		435'686
Entsorgungskosten Fr. pro kWh bei 50 Jahren Laufzeit	0.041	0.026	0.020	0.043		0.026
bisheriger Kostenaufwand (Durchschnitt 2010/2011) für Nachsorge	n.a.	0.0097	0.011	n.a.		
Mehrkosten pro kWh bei <b>50 Jahren</b> kalkulatorischer Laufzeit		<b>0.016</b>	<b>0.009</b>			

## Kostendeckung bei 40 Jahren Laufzeit

Rechnet man die ursprüngliche Laufzeit von maximal 40 Jahren, dann haben die laufenden Atomkraftwerke Beznau I, II und Mühleberg ihre Laufzeit bereits erreicht und müssen die fehlenden Mittel von 2,4 und 1,4 Milliarden Franken von ihren Muttergesellschaften einbringen. BKW und die Axpo dürften dank den Wasserkraftwerken in ihrem Portfolio über die entsprechenden Mittel verfügen.

Im Falle von Gösgen und Leibstadt müssten die Produktionskosten einen Beitrag von 6,3 Rappen (Gösgen) bzw. 3,5 Rappen (Leibstadt) pro Kilowattstunde beinhalten, um den kalkulierten Verpflichtungen nachzukommen. Die bisherige Nachsorge beträgt 1 bis 1,1 Rappen pro Kilowattstunde; die Jahreskostend er beiden Werke würden sich somit um 2,4 Rappen pro Kilowattstunde für Leibstadt und um 5,4 Rappen pro Kilowattstunde für Gösgen erhöhen.<sup>15</sup>

## Kostendeckung bei 50 Jahren Laufzeit

Kalkuliert man wie der Bundesrat 50 Jahre Laufzeit, dann liegen die Kostenbeiträge tiefer. Allerdings müssen die Atomkraftwerke dann zusätzliche Nachrüstungskosten decken, die höher sein können als die Zusatzeinnahmen. Ohne diese Nachrüstungskosten einzurechnen, müssten die Nachsorgebetreffnisse um 0.9 bis 1,6 Rappen pro Kilowattstunde für Leibstadt bzw. Gösgen erhöht werden. Kommt es zu den vom ENSI für möglich gehaltenen Kostensteigerungen der Entsorgung, müssten die Beiträge um etwa einen weiteren Rappen pro Kilowattstunde erhöht werden.

## Wettbewerbsfähigkeit

Mehrkosten von 0,9 bis 1,6 Rappen pro Kilowattstunde bei einer kalkulierten 50jährigen Laufzeit tönt nicht nach viel. Trotzdem haben die Atomkraftwerkbetreiber viel getan, um diese Kostendeckung zu vermeiden oder zu verzögern. Wenn Bundesrat und das Parlament nun rasch handeln würden, lässt sich eine Staatshaftung vielleicht vermeiden.

Gösgen und Leibstadt produzierten in den letzten zwei Jahren zu Kosten zwischen 4,2 und 5,9 Rappen pro Kilowattstunde. Rechnet man die Kosten von 1,0 bis 1,6 Rappen pro Kilowattstunde hinzu, steigen die Gestehungskosten auf ca. 6 bis 7 Rappen pro Kilowattstunde. Wie bereits gezeigt sind die europäischen Preise heute unter dieses Niveau gesunken.

<sup>15</sup> Davon in Abzug zu bringen sind die Zinserträge, die aus den Fonds erwirtschaftet werden. Diese sind im heutigen Umfeld nicht sehr bedeutend und lagen in den letzten 10 Jahren zwischen 0.86 und 1,66 Prozent. Sie werden hier angesichts der grossen Unsicherheiten bei den definitiven Kosten der Entsorgung vernachlässigt.

## 11. Vorschläge

Um die Staatshaftung zu vermeiden, sollten der Bundesrat und der Gesetzgeber aktiv werden:

- (1) Die KKG und die KKL sowie Stilllegungs- und Entsorgungsfonds sind zu sanieren.
- (2) Die Aktionäre der Betreibergesellschaften sollen für die Nachsorgekosten mithaften.
- (3) Der gesamte Nachsorgeaufwand sollte in selbständigen Fonds sichergestellt werden.
- (4) Das Gesetz sollte die kalkulatorischen Laufzeiten regeln, sonst wird das Verursacherprinzip weiter umgangen.
- (5) Die Kalkulation sollte nach dem Vorsichtsprinzip auf 40 Jahre Betrieb ausgelegt werden.
- (6) Für die Bandbreite möglicher Mehrkosten sollte der Gesetzgeber Reserven verlangen.

Folie 23

Die drei zu Beginn aufgeworfenen Fragen müssen wir heute mit Nein beantworten:

### **1. *Verfügen die Gesellschaften über ausreichend Eigenkapital und Liquidität, um ihren Pflichten nachzukommen?***

Nein. Die Reservebildung der Gesellschaften ist zu niedrig, um die 4,3 Milliarden direkte Kosten zu decken.

### **2. *Sind alle Nachsorgekosten erfasst und korrekt kalkuliert?***

Nein. Das ENSI rechnet mit möglichen Mehrkosten von 30 Prozent, was einem Fehlbetrag von 6 Milliarden entsprechen könnte. Diese Mehrkosten sollte man nach dem Vorsichtsprinzip einkalkulieren.

### **3. *Ist genügend Geld da in Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für die Zeit nach Abschaltung der Werke?***

Nein. Der Deckungsgrad nach zwei Drittel der Laufzeit beträgt erst 36 Prozent.



**TRAS** Trinationaler Atomschutzverband

**ATPN** Association Trinationale  
de Protection Nucléaire

Geschäftsstelle  
Murbacherstrasse 34, CH-4056 Basel  
Telefon 0041 (0)61 322 06 24, Fax 0041 (0)61 322 06 29  
info@atomschutzverband.ch, www.atomschutzverband.ch



# Atom-Nachsorge: Gefälschte Bilanzen, fehlende Mittel

Medienorientierung  
vom 4. Januar 2012

# Falschbilanzierung im Jahresbericht der KKL

Bilanz		31.12.2011		31.12.2010	
		Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF
<b>AKTIVEN</b>					
Sachanlagen	10	1814.0	1820.5		
Zu amortisierende Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung	11	630.2	350.7		
Sachanlagen und zu amortisierende Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung		2444.2	2171.2		
Beteiligungen	12	1.7	1.7		
Langfristige Darlehen		3.6	3.6		
Stilllegungsfonds für Kernanlagen	13	374.7	350.4		
Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke	13	882.4	830.8		
Immaterielle Anlagen	14	7.8	8.2		
Anlagevermögen		3714.5	3565.2		
Vorräte	15	171.4	180.4		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16	1.0	24.3		
Übrige Forderungen	17	5.1	1.6		
Aktive Rechnungsabgrenzungen		3.6	8.4		
Flüssige Mittel	18	75.4	67.9		
Umlaufvermögen		256.5	282.6		
<b>TOTAL AKTIVEN</b>		<b>3971.0</b>	<b>3648.8</b>		

## Stilllegungsfonds für Kernanlagen

28. Jahresbericht

### Bilanz per 31. Dezember 2011

Marktwerte

Passiven		Marktwerte
Diverse Verbindlichkeiten		42'638.80
Passive Rechnungsabgrenzung		309'979.50
Fondsbestände		
Axpo AG (KKB)	449'246'509.35	
KKW Gösgen AG (KKG)	298'141'709.05	
KKW Leibstadt AG (KKL)	334'874'352.38	
BKW FMB Energie (KKM)	243'182'154.55	
Zwischenlager Würenlingen AG	12'191'131.11	1'337'634'856.44
<b>Total Passiven</b>		<b>1'337'987'474.74</b>

## Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke

11. Jahresbericht

### Bilanz per 31. Dezember 2011

Marktwerte

Passiven		Marktwerte
Diverse Verbindlichkeiten		60'143.65
Passive Rechnungsabgrenzung		580'385.64
Fondsbestände		
Axpo AG (KKB)	959'817'797.74	
KKW Gösgen AG (KKG)	824'678'918.25	
KKW Leibstadt AG (KKL)	683'858'602.26	
BKW FMB Energie (KKM)	360'022'982.34	2'828'378'300.59
<b>Total Passiven</b>		<b>2'829'018'829.88</b>

Quellen: Original-Screenshots aus Jahresbericht 2011 KKG, Jahresbericht 2011 Stilllegungsfonds Jahresbericht 2011 Entsorgungsfonds

# Falschbilanzierung im Jahresbericht der KKG

**Bilanz**



Aktiven	Anmerkung	31.12.2010	31.12.2011
		CHF	CHF
Sachanlagen	11	786 823 640	872 861 326
Zu amortisierende Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung	12	194 810 000	608 110 000
<b>Total Sachanlagen und zu amortisierende Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung</b>		<b>981 633 640</b>	<b>1 480 971 326</b>
Beteiligungen	13	1 560 000	1 947 752
Stilllegungsfonds für Kernanlagen	14	319 768 000	335 756 000
Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke	14	1 093 189 000	1 147 848 000
<b>Anlagevermögen</b>		<b>2 396 150 640</b>	<b>2 966 523 078</b>

Quellen: Original-Screenshots:  
Jahresbericht 2011 KKG,  
Jahresbericht 2011 Stilllegungsfonds  
Jahresbericht 2011 Entsorgungsfonds

Stilllegungsfonds für Kernanlagen

28. Jahresbericht

**Bilanz per 31. Dezember 2011**

Marktwerte

Passiven		
Diverse Verbindlichkeiten		42'638.80
Passive Rechnungsabgrenzung		309'979.50
Fondsbestände		
Axpo AG (KKB)	440'240'500.35	
KKW Gösgen AG (KKG)	298'141'709.05	
KKW Leibstadt AG (KKL)	334'874'352.38	
BKW FMB Energie (KKM)	243'182'154.55	
Zwischenlager Würenlingen AG	12'191'131.11	1'337'634'856.44
<b>Total Passiven</b>		<b>1'337'987'474.74</b>

Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke

11. Jahresbericht

**Bilanz per 31. Dezember 2011**

Marktwerte

Passiven		
Diverse Verbindlichkeiten		60'143.65
Passive Rechnungsabgrenzung		580'385.64
Fondsbestände		
Axpo AG (KKB)	959'817'797.74	
KKW Gösgen AG (KKG)	824'678'918.25	
KKW Leibstadt AG (KKL)	683'858'602.26	
BKW FMB Energie (KKM)	360'022'982.34	2'828'378'300.59
<b>Total Passiven</b>		<b>2'829'018'829.88</b>

# Kernenergiegesetz statuiert Verursacherprinzip in Artikel 31

## **«Art. 31 Pflicht zur Entsorgung**

**1** *Wer eine Kernanlage betreibt oder stilllegt, ist verpflichtet, die aus der Anlage stammenden radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Zur Entsorgungspflicht gehören auch die notwendigen Vorbereitungsarbeiten wie Forschung und erdwissenschaftliche Untersuchungen sowie die rechtzeitige Bereitstellung eines geologischen Tiefenlagers.»*

Atomgesellschaften sind «*too big to fail*».  
Die drei entscheidenden Fragen sind:

- Verfügen die Gesellschaften über ausreichend Eigenkapital und Liquidität, um ihren Pflichten nachzukommen?
- Sind die Reserven zur Deckung der möglichen Nachsorgekosten korrekt berechnet?
- Ist genügend Geld da in Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für die Zeit nach Abschaltung der Werke?

# Kostenübersicht in Originaldokumenten

**Tabelle 1: Übersicht des ENSI (alle Kosten)**

«Stellungnahme zur Kostenstudie 2011 über die Stilllegungs- und Entsorgungskosten der Kernanlagen in der Schweiz, Oktober 2012, S.26

KS11 PB11 [MCHF]	KKB	KKM	KKG	KKL	ZZL	KKW Total
Nachbetriebsphase	475	319	455	460		1'709
Stilllegung	809	487	663	920	95	2'974
Entsorgung	4'124	1'834	5'071	4'940		15'970
<b>Total</b>	<b>5'409</b>	<b>2'640</b>	<b>6'190</b>	<b>6'320</b>	<b>95</b>	<b>20'654</b>

Tabelle 1-1: Gesamtkostenschätzung in Millionen Franken der KS11 auf der Preisbasis 2011 (aus dem Mantelbericht zur KS11 von swissnuclear [2]).

**Tabelle 2: zukünftige Entsorgungskosten**

2567 + 8447 = 11'015 (Mio. CHF)

Auszug aus dem Jahresbericht Entsorgungsfonds 2011 Seite 12

**Tabelle Übersicht Entsorgungskosten auf Basis der Kostenstudie 2011**

	KKB / CHF	KKG / CHF	KKL / CHF	KKM / CHF	Total / CHF
Total der Entsorgungskosten <sup>2)</sup>	4'124'372'000.--	5'071'487'000.--	4'940'151'000.--	1'834'265'000.--	15'970'275'000.--
Getätigte Ausgaben der Betreiber vor Ausserbetriebnahme bis 31.12.2011	1'558'401'000.--	1'669'451'000.--	1'059'119'000.--	667'611'000.--	4'954'582'000.--
Noch zu deckende Kosten der Betreiber bis zur Ausserbetriebnahme. Stand per 31.12.2011 <sup>2)</sup>	2'551'231'000.--	971'670'000.--	1'168'193'000.--	172'982'000.--	2'567'968'000.--
Durch den Entsorgungsfonds sicherzustellende Kosten <sup>2)</sup>	2'310'848'000.--	2'430'366'000.--	2'712'839'000.--	993'672'000.--	8'447'725'000.--

<sup>2)</sup> Grundlage: ungeprüfte Kostenstudie 2011, Preisbasis 2011

## Höhe der Stilllegungskosten: 2974 Mio.CHF

Die Stilllegungskosten der fünf schweizerischen Kernkraftwerke und des ZWLAG betragen gemäss Kostenstudie 2011 **2,974 Milliarden Franken**. Das sind **teuerungsbereinigt 17 Prozent mehr als in der Kostenschätzung von 2006 (2,541 Mrd. Franken)**. Zurzeit wird die neue Studie durch das ENSI überprüft. Grundlage für das Berichtsjahr 2011 bildet die Kostenstudie 2006.

Auszug aus dem Jahresbericht Stilllegungsfonds 2011 Seite 10

## Tabelle 3: Nachbetriebskosten in Mio.CHF

NBP-Kosten	KKB	KKM	KKG	KKL	Total
<b>KS11 PB11</b>	475	319	455	460	1'709
<b>KS06 PB11</b>	462	250	481	486	1'678
<b>Differenz Abs</b>	13	69	-26	-26	31
<b>Differenz (%)</b>	3%	28%	-5%	-5%	2% <sup>4</sup>

Tabelle 3: Kostenschätzungen der Nachbetriebsphase der KS11 und KS06, Preisbasis 2011 (MCHF)

Auszug aus der Kostenstudie 2011, Mantelbericht von Swissnuclear, Seite 2.

Dort heisst es weiter: «Während der Nachbetriebsphase müssen die Brennelemente weiterhin gekühlt, gesichert und in Transport- und Lagerbehälter verpackt werden. Die Nachbetriebsphase endet fünf Jahre nach der endgültigen Ausserbetriebnahme.»<sup>6</sup>

# Kosten und Kostendeckungsgrad der nuklearen Altlasten

in Mio. CHF, Stand Ende 2011		Beznau	Gösgen	Leibstadt	Mühleberg	Zwilag	Total
1	<b>Total Kosten Nachbetriebsphase, Stilllegung, Entsorgung Grundlagen: Kostenstudie 2011</b>	<b>5409</b>	<b>6190</b>	<b>6320</b>	<b>2640</b>	<b>95</b>	<b>20654</b>
2	<b>bis 31.12.2011 getätigte Ausgaben für Entsorgung</b>	<b>-1558</b>	<b>-1669</b>	<b>-1059</b>	<b>-667</b>		<b>-4955</b>
3	<b>in Zukunft erwartete Kosten</b> (Zeilen 3a+3b+3d+3e)	<b>3851</b>	<b>4521</b>	<b>5261</b>	<b>1973</b>	<b>95</b>	<b>15699</b>
3a	erwarteter Aufwand bis zur Ausserbetriebnahme	255	972	1168	172		2567
3b	erwarteter Aufwand Nachbetriebsphase	475	455	460	319		1709
3c	erwartete Kostendeckung durch Stilllegungsfonds	809	663	920	487	95	2974
3d	erwartete Kostendeckung durch Entsorgungsfonds	2310	2430	2712	993		8448
3e	<i>Summe erwartete Kostendeckung Stilllegungs- und Entsorgungsfonds 3c+3d)</i>	<i>3119</i>	<i>3093</i>	<i>3632</i>	<i>1480</i>	<i>95</i>	<i>11422</i>
4	<b>Summe Fondsbestand</b> (Zeile 5+6)	<b>1409</b>	<b>1123</b>	<b>1018</b>	<b>603</b>	<b>12</b>	<b>4167</b>
5	Bestand Stilllegungsfonds 2011	449	298	334	243	12	1338
6	Bestand Geldmittel Entsorgungsfonds 2011	960	825	684	360		2829
7	<b>Fehlende liquide Mittel</b> (Zeile 3 minus Zeile 6)	<b>2442</b>	<b>3398</b>	<b>4243</b>	<b>1370</b>	<b>83</b>	<b>11532</b>
Masszahlen Unterdeckung (Stand Ende 2011)		Beznau	Gösgen	Leibstadt	Mühleberg	Zwilag	Total
8	Unterdeckung der Fondsmittel gemessen an den erwarteten Ausgaben der Fonds (Zeile 4 gemessen an 3e)	-55%	-64%	-72%	-59%	-87%	-64%
9	Fehlende liquide Mittel gemessen an den erwarteten gesamten Restkosten (Zeile 4 gemessen an Zeile 3)	-63%	-75%	-81%	-69%	-87%	-73%

# Verordnung im Jahre 2000

<b>Verordnung über den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke (Entsorgungsfondsverordnung, EntsFV)</b>	732.014
vom 6. März 2000 (Stand am 25. April 2000)	
<hr/>	
<i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1978 <sup>1</sup> zum Atomgesetz, <i>verordnet:</i>	

In Artikel 2 Absatz 5 hiess es damals:

<sup>5</sup> Für die Berechnung der Entsorgungskosten wird eine Betriebsdauer von 40 Jahren angenommen.

### 3. Abschnitt: Finanzierung und Leistung

**Art. 3** Beitragspflicht

<sup>1</sup> Beitragspflichtig ist der Inhaber.

# Verordnung vom 7. Dezember 2007

**Verordnung  
über den Stilllegungsfonds und den  
Entsorgungsfonds für Kernanlagen**  
(Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, SEFV)

732.17

vom 7. Dezember 2007 (Stand am 1. Februar 2008)

## **Art. 8** Bemessung der Beiträge

<sup>1</sup> Die Berechnung der Beiträge erfolgt aufgrund eines finanzmathematischen Modells für jede Anlage einzeln und möglichst gleichmässig.

<sup>2</sup> Als Berechnungsgrundlage wird für die Kernkraftwerke eine Betriebsdauer von 50 Jahren angenommen. Kann ein Kernkraftwerk länger betrieben werden, passt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) die Berechnungsgrundlage an.

<sup>3</sup> Die für die Entsorgungsanlagen anzunehmende Betriebsdauer ist im Entsorgungsprogramm festzulegen.

# Laufzeitverlängerung bewirkte Stopp der Entsorgungsbeiträge und Rückzahlungen!

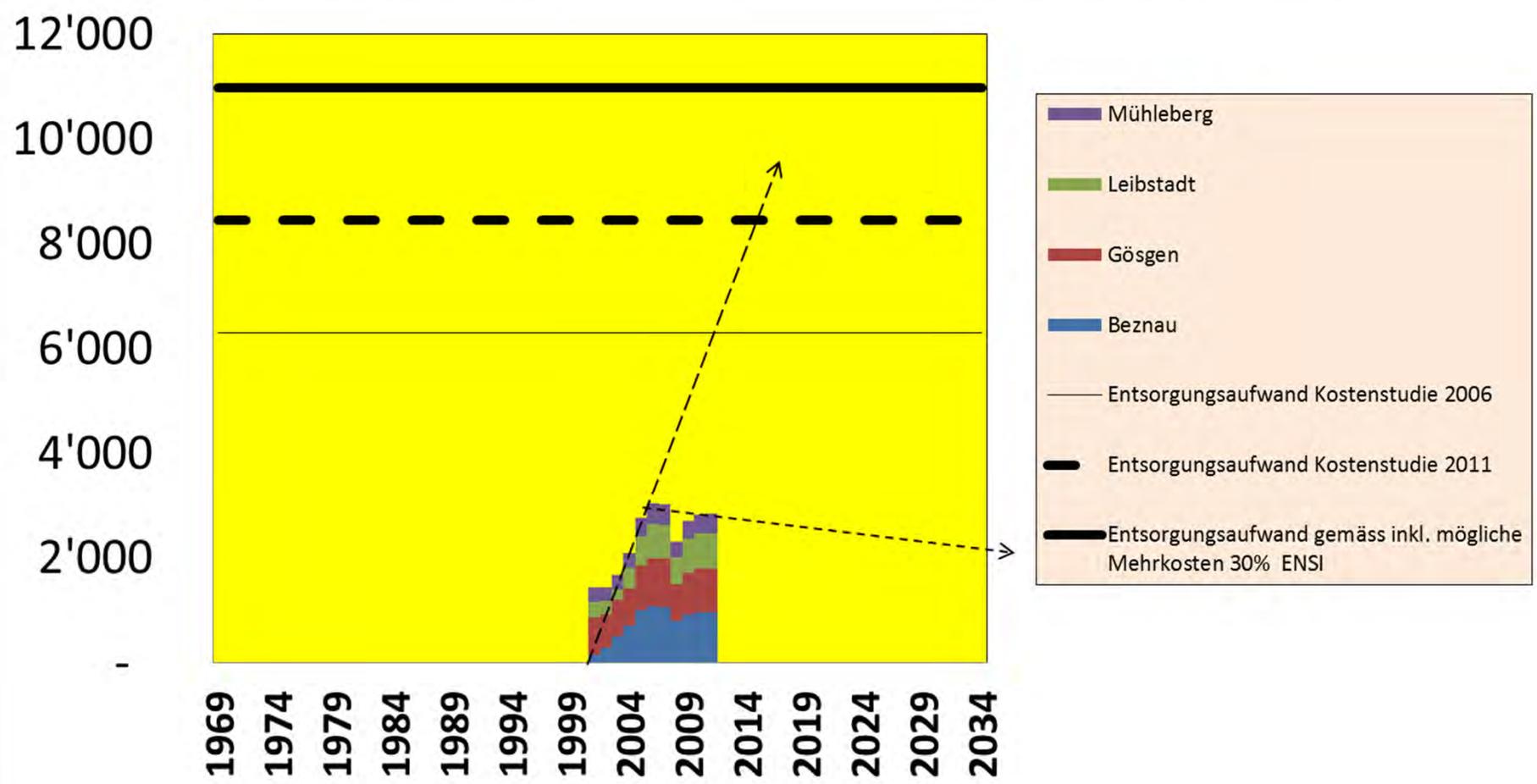
Jahr	Einlagen der beitragspflichtigen Anlageinhaber in CHF				
	Beznau I + II	Gösgen	Leibstadt	Mühleberg	Total
2001	156'100'000	704'000'000	300'000'000	280'236'528	1'440'336'528
2002	164'000'000	18'300'000	0	0	182'300'000
2003	172'200'000	0	13'450'000	0	185'650'000
2004	173'531'000	0	78'500'000	0	252'031'000
2005	187'912'000	0	78'500'000	37'695'000	304'107'000
2006	7'802'250	11'985'000	58'875'000	3'543'750	82'206'000
2007	0	0	0	0	0
2008	-35'000'000	-30'000'000	10'100'000	0	-54'900'000
2009	0	0	44'100'000	0	44'100'000
2010	0	0	12'100'000	0	12'100'000
2011	0	0	10'100'000	0	10'100'000
2001-2011	826'545'250	704'295'000	605'725'000	321'475'278	2'458'030'528
<b>Total der Einlagen CHF</b>		<b>2'458'030'528</b>			

Rückzahlungen

Quelle: Jahresbericht  
EntsF 2011, S. 13

- Beznau I + II:** Die Kernkraftwerke Beznau I+II hatten in der laufenden Veranlagungsperiode 2007 - 2011 keine Beiträge in den Fonds zu leisten.
- Gösgen:** Das Kernkraftwerk Gösgen hatte in der laufenden Veranlagungsperiode 2007 - 2011 keine Beiträge in den Fonds zu leisten.
- Leibstadt:** Der Jahresbeitrag 2011 für das Kernkraftwerk Leibstadt basiert auf den Berechnungen für die Veranlagungsperiode 2007 - 2011. In den Jahren 2009 und 2010 leistete das KKL nebst den ordentlichen Beiträgen freiwillige Vorauszahlungen.
- Mühleberg:** Das Kernkraftwerk Mühleberg hatte in der laufenden Veranlagungsperiode 2007 - 2011 keine Beiträge in den Fonds zu leisten.

# Entwicklung des Entsorgungsfonds (Mio. CHF) seit Inbetriebnahme von Atomkraftwerken

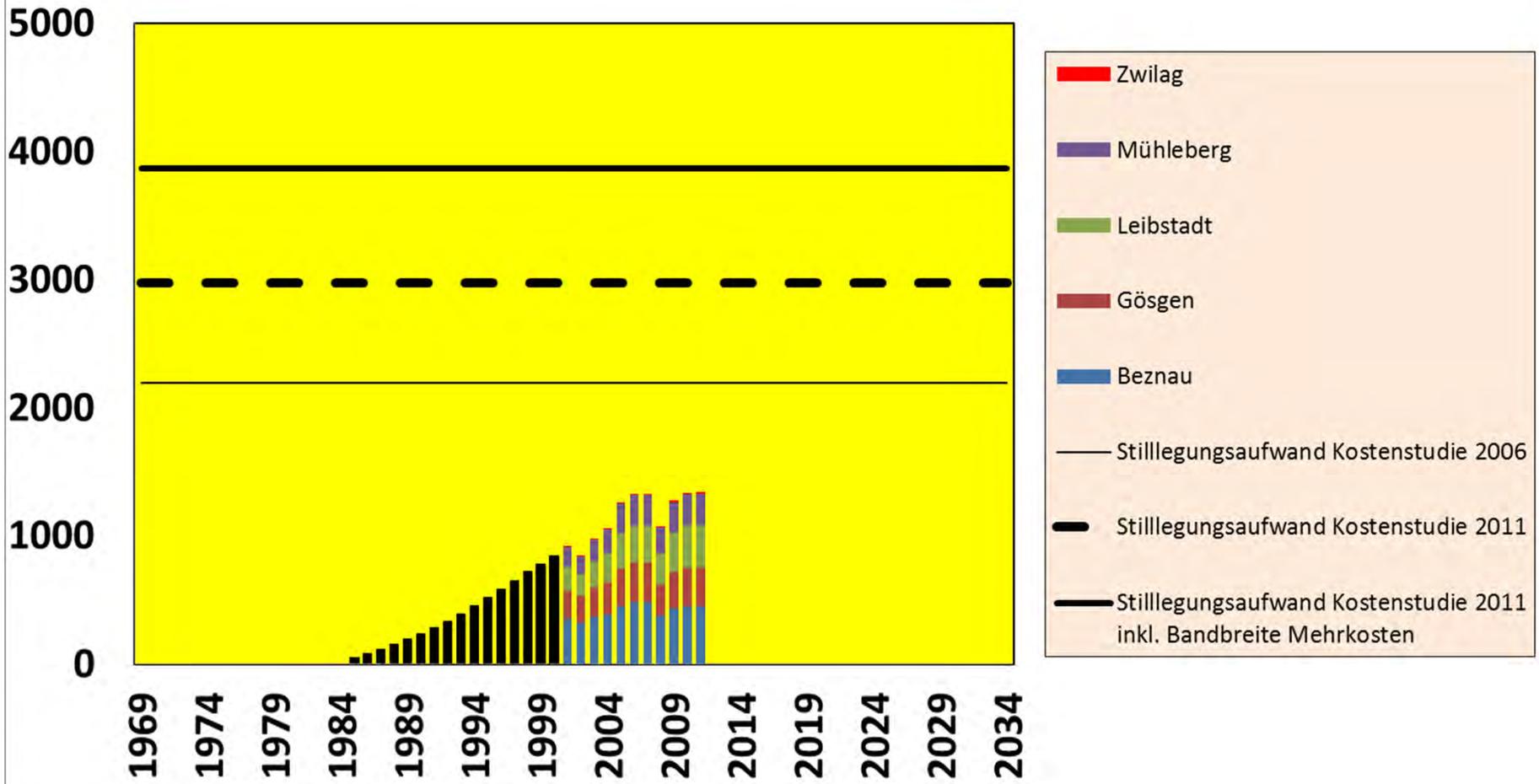


# Beiträge Stillelegungs fonds

Quelle:  
Jahresbericht  
StiF 2011. S. 12

Jahr	Einlagen der beitragspflichtigen Anlageinhaber in CHF*					
	Esznau I + II	Gölggen	Leibstadt	Mühleberg	ZÄMLAG	Total
1985	19'962'000	11'118'000	9'432'000	8'004'000		48'516'000
1986	9'981'000	9'989'000	4'716'000	4'002'000		24'258'000
1987	9'951'000	9'953'000	4'707'000	3'987'000		24'198'000
1988	9'951'000	9'953'000	4'707'000	3'987'000		24'198'000
1989	9'951'000	9'953'000	4'707'000	3'987'000		24'198'000
1990	11'229'000	6'573'000	9'228'000	4'545'000		27'573'000
1991	11'229'000	6'573'000	9'228'000	4'545'000		27'573'000
1992	11'229'000	6'573'000	9'228'000	4'545'000		27'573'000
1993	13'110'000	7'629'000	6'098'000	9'295'000		32'100'000
1994	13'110'000	7'629'000	6'098'000	9'295'000		32'100'000
1995	13'110'000	7'629'000	6'098'000	9'295'000		32'100'000
1996	9'834'000	7'579'000	6'049'000	9'175'000		28'479'000
1997	9'834'000	7'579'000	6'049'000	9'175'000		28'479'000
1998	9'834'000	7'579'000	6'049'000	9'175'000		28'479'000
1999	3'819'000	6'052'000	9'052'000	3'510'000		18'430'000
2000	3'819'000	6'052'000	9'052'000	3'510'000	485'000	18'934'000
2001	3'819'000	6'052'000	9'052'000	3'510'000	485'000	18'934'000
2002	7'398'000	7'989'000	6'180'000	4'208'000	989'000	28'539'000
2003	10'629'000	7'670'000	19'391'000	19'184'000	606'000	49'436'000
2004	10'629'000	7'670'000	19'391'000	19'184'000	606'000	49'436'000
2005	10'629'000	7'670'000	19'391'000	19'184'000	606'000	49'436'000
2006	0	0	0	0	0	0
2007	0	0	0	0	0	0
2008	-15'000'000	0	6'800'000	800'000	4'400'000	-3'000'000
2009	0	0	34'800'000	800'000	1'000'000	36'600'000
2010	0	0	7'800'000	800'000	1'000'000	9'600'000
2011	0	0	6'800'000	800'000	1'000'000	8'600'000
1985 - 2010	197'981'000	147'489'000	203'889'000	133'103'000	107'47'000	682'788'000
Total der Einlagen CHF				692'788'000		

# Entwicklung des Stilllegungsfonds (Mio. CHF) seit Inbetriebnahme von Atomkraftwerken



# Rechtslage des KKM(Mühleberg) ohne rechtskräftige, unbefristete Betriebsbewilligung

Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen  
(Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung SEFV)  
vom 7. Dezember 2007 (Stand am 1. Februar 2008)

## **10. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 32** Übergangsbestimmung

Für Kernkraftwerke ohne unbefristete Betriebsbewilligungen wird eine Betriebsdauer von 40 Jahren angenommen. Wird die Befristung der Betriebsbewilligung aufgehoben, richtet sich die Betriebsdauer nach Artikel 8.

Mühleberg zahlt seit 2006 keine Beiträge mehr, obschon die Verordnung volle Beitragszahlung innert 40 Jahren verlangt (keine rechtskräftige unbeschränkte Genehmigung)

Quelle: Jahresbericht Entsf 2011. S. 13

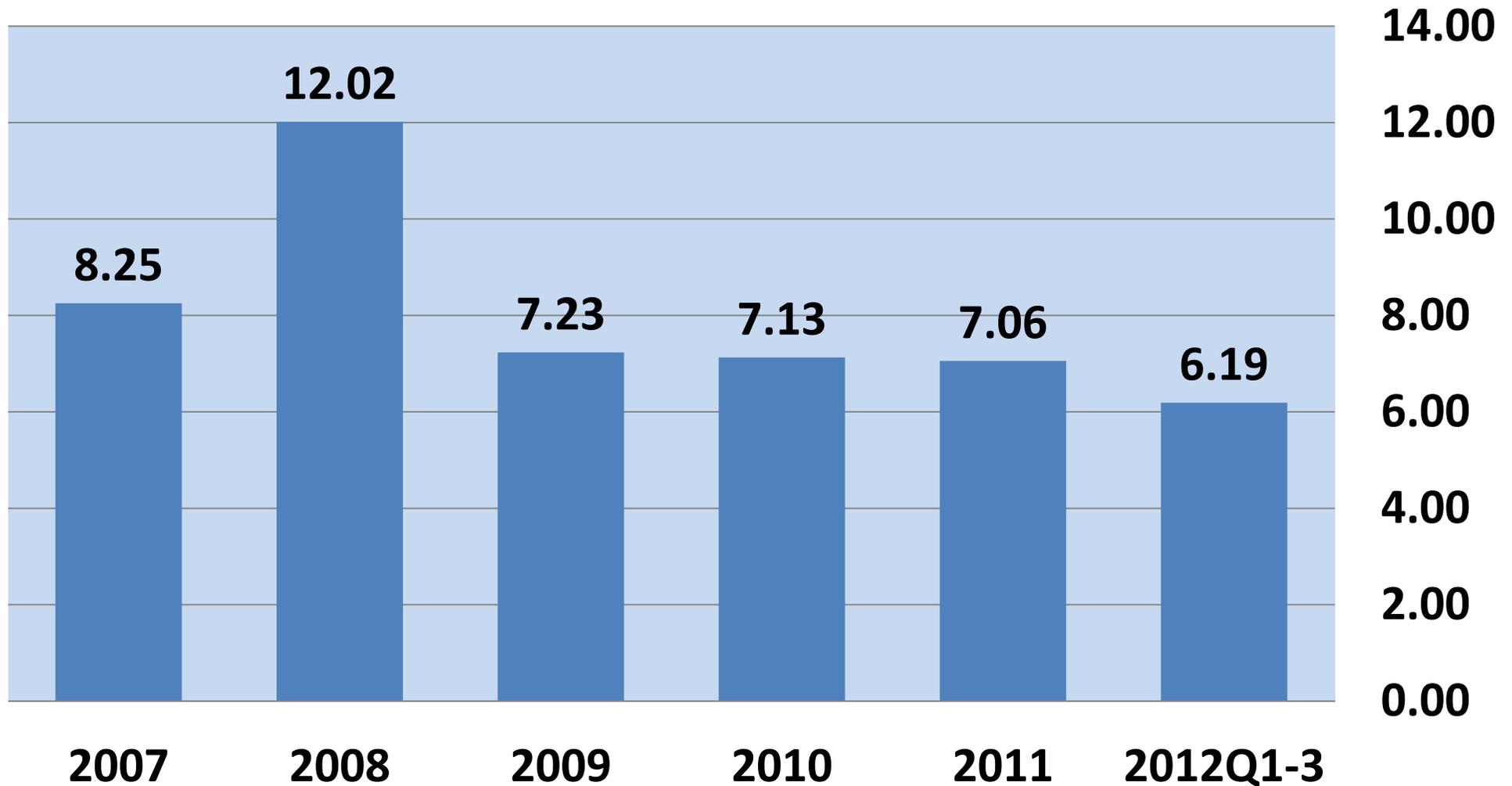
Jahr	Einlagen der beitragspflichtigen Anlageinhaber in CHF				
	Beznau I + II	Gösgen	Leibstadt	Mühleberg	Total
2001	156'100'000	704'000'000	300'000'000	280'236'528	1'440'336'528
2002	164'000'000	18'300'000	0	0	182'300'000
2003	172'200'000	0	13'450'000	0	185'650'000
2004	173'531'000	0	78'500'000	0	252'031'000
2005	187'912'000	0	78'500'000	37'695'000	304'107'000
2006	7'802'250	11'985'000	58'875'000	3'543'750	82'206'000
2007	0	0	0	0	0
2008	-35'000'000	-30'000'000	10'100'000	0	-54'900'000
2009	0	0	44'100'000	0	44'100'000
2010	0	0	12'100'000	0	12'100'000
2011	0	0	10'100'000	0	10'100'000
2001-2011	826'545'250	704'285'000	605'725'000	321'475'278	2'458'030'528
<b>Total der Einlagen CHF</b>	<b>2'458'030'528</b>				

- Beznau I + II:** Die Kernkraftwerke Beznau I+II hatten in der laufenden Veranlagungsperiode 2007 - 2011 keine Beiträge in den Fonds zu leisten.
- Gösgen:** Das Kernkraftwerk Gösgen hatte in der laufenden Veranlagungsperiode 2007 - 2011 keine Beiträge in den Fonds zu leisten.
- Leibstadt:** Der Jahresbeitrag 2011 für das Kernkraftwerk Leibstadt basiert auf den Berechnungen für die Veranlagungsperiode 2007 - 2011. In den Jahren 2009 und 2010 leistete das KKL nebst den ordentlichen Beiträgen freiwillige Vorauszahlungen.
- Mühleberg:** Das Kernkraftwerk Mühleberg hatte in der laufenden Veranlagungsperiode 2007 - 2011 keine Beiträge in den Fonds zu leisten.

# Strompreise Bandenergie 2007-2012

Swissix Base (Rappen/kWh)

Daten: BFE([http://www.bfe.admin.ch/php/modules/publikationen/stream.php?extlang=de&name=de\\_421587625.pdf](http://www.bfe.admin.ch/php/modules/publikationen/stream.php?extlang=de&name=de_421587625.pdf))



# Swissix 4. Quartal 2012

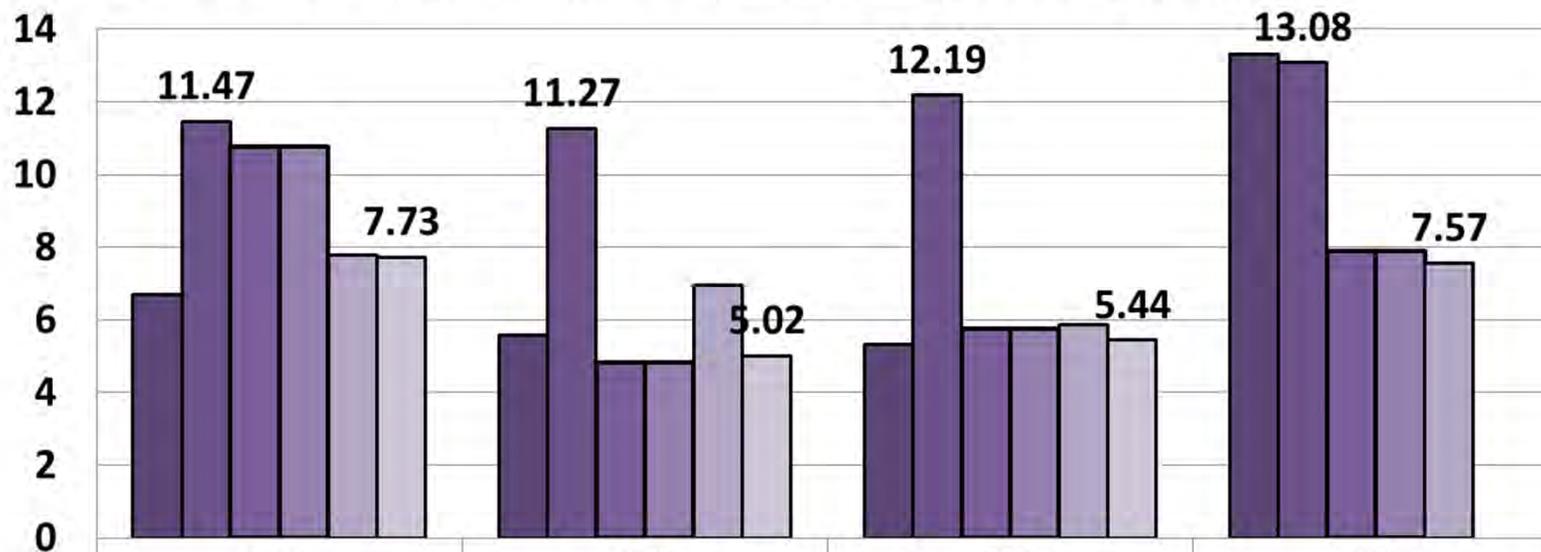
Stundenkontrakte | 02.01.2013 | Preise und Handelsvolumen | EPEX Spot



## Quartalspreise Swissix Base Rappen/kWh

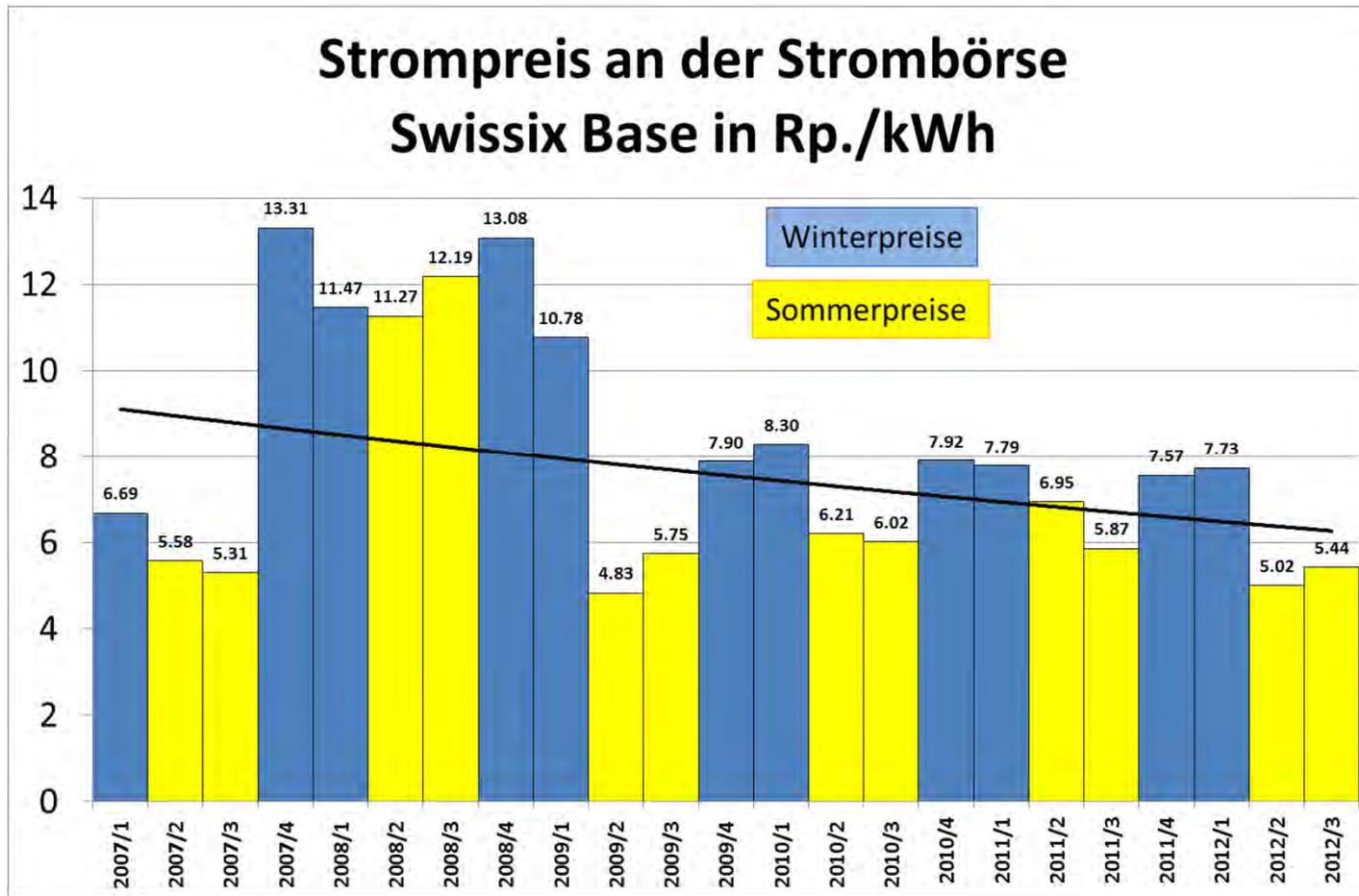
Mengewichtete Quartalspreise, Daten: BFE

[http://www.bfe.admin.ch/php/modules/publikationen/stream.php?extlang=de&name=de\\_421587625.pdf](http://www.bfe.admin.ch/php/modules/publikationen/stream.php?extlang=de&name=de_421587625.pdf)



	Q1	Q2	Q3	Q4
■ 2007	6.69	5.58	5.31	13.31
■ 2008	11.47	11.27	12.19	13.08
■ 2009	10.78	4.83	5.75	7.90
■ 2010	10.78	4.83	5.75	7.90
■ 2011	7.79	6.95	5.87	7.57
■ 2012Q1-3	7.73	5.02	5.44	

# Kernkraftwerke sind besonders im Sommer unrentabel



# Tagespreis sinkt unter den Nachtpreis

## Beispiel: Strombörse EEX, 7.3.2012

EPEXSPOTAUCTION

DATA TABLE

DATA CHART

France
  Germany/Austria (Phelix)
  Switzerland (Swissx)

07/03/2012



# Market Clearing Price Germany Sunday August 8, 2012

Stundenkontrakte | 12.08.2012 | Preise und Handelsvolumen | EPEX Spot

[Tabelle](#) | [Chart](#) | [Gebietspreise](#)

**Einstellungen**  
 PHELIX  --   
Marktgebiet Durchschnitt

Skala:  Intraday  Woche  Monat  Quartal  Jahr  Gesamt

2012-08-12

 [Marktdaten als RSS-Feed](#)

## Preis



# Kosten bzw. Zusatzkosten der Entsorgung im Vergleich zu heute

Berechnung der Jahreskosten pro kWh	Beznau	Gösgen	Leibstadt	Mühleberg	Zwilag	Total
<b>in Zukunft aufzubringende Mittel</b>	2442	3398	4243	1370	83	11532
Inbetriebnahme	1969 / 1972	1978	1984	1972		
verstrichene Laufzeit <b>per Ende 2011</b>	39.5	33	27	39		
verstrichene Laufzeit Ende 2011 gemessen an 40 geplanten Betriebsjahren	99%	83%	68%	98%		
verstrichene Laufzeit Ende 2011 gemessen an 50 geplanten Betriebsjahren	79%	66%	54%	78%		
Leistung in MW	730	985	1190	373		
kalkulatorische Jahresproduktion GWh (c=0.89)	5'691	7'679	9'278	2'908		25557
kalkulatorische Produktion bei 50 Jahren Laufzeit GWh (c=0.89)	284'569	383'973	463'886	145'403		1'277'830
Restproduktion bei 40 Jahren Laufzeit gerechnet ab Ende 2011		53756	120610			174'366
Entsorgungskosten Fr. pro kWh bei 40 Jahren Laufzeit		0.063	0.035			0.066
bisheriger Kostenaufw and (Durchschnitt 2010/2011) für Nachsorge		0.0097	0.011			
Mehrkosten pro kWh bei <b>40 Jahren</b> kalkulatorischer Laufzeit		0.054	0.024			
Restproduktion bei 50 Jahren Laufzeit gerechnet ab Ende 2011	59'759	130'551	213'387	31'989		435'686
Entsorgungskosten Fr. pro kWh bei 50 Jahren Laufzeit	0.041	0.026	0.020	0.043		0.026
bisheriger Kostenaufw and (Durchschnitt 2010/2011) für Nachsorge	n.a.	0.0097	0.011	n.a.		
Mehrkosten pro kWh bei <b>50 Jahren</b> kalkulatorischer Laufzeit		0.016	0.009			

# Vorschläge an Bundesrat und Gesetzgeber

1. Die KKG und die KKL sowie Stilllegung- und Entsorgungsfonds sind zu sanieren.
2. Die Aktionäre der Betreibergesellschaften sollen für die Nachsorgekosten mithaften.
3. Der gesamte Nachsorgeaufwand sollte in selbständigen Fonds sichergestellt werden.
4. Das Gesetz sollte die kalkulatorischen Laufzeiten regeln, sonst wird das Verursacherprinzip weiter umgangen.
5. Die Kalkulation sollte nach dem Vorsichtsprinzip auf 40 Jahre Betrieb ausgelegt werden.
6. Für die Bandbreite möglicher Mehrkosten sollte der Gesetzgeber Reserven verlangen.

# Die Antworten auf die drei entscheidenden Fragen sind:

- Verfügen die Gesellschaften über ausreichend Eigenkapital und Liquidität, um ihren Pflichten nachzukommen?

Nein. Die Reservebildung der Gesellschaften ist zu niedrig, um die 4,3 Milliarden direkte Kosten zu decken.

- Sind alle Nachsorgekosten erfasst und korrekt kalkuliert?

Nein. Das ENSI rechnet mit möglichen Mehrkosten von 30 Prozent, was einem Fehlbetrag von 6 Milliarden entsprechen könnte. Diese Mehrkosten sollte man nach dem Vorsichtsprinzip einkalkulieren.

- Ist genügend Geld da in Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für die Zeit nach Abschaltung der Werke?

Nein. Der Deckungsgrad nach zwei Drittel der Laufzeit beträgt erst 36 Prozent.



## Kostenwahrheit statt Altlasten

*Florian Kasser, Atomcampaigner Greenpeace Schweiz*

Meine Damen und Herren,

Die bisherigen Redner haben erläutert, welche Altlasten in den Bilanzen der Atomkraftwerke Gösgen und Leibstadt schlummern. Es handelt sich allerdings nur um die Spitze des Eisbergs, wie die folgenden Fakten eindeutig zeigen:

- Für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle werden 16 Milliarden CHF benötigt (ohne Stilllegungs- und Nachbetriebsphase), allerdings wurden gemäss den neusten Zahlen des BFE<sup>1</sup> bereits 5 Milliarden CHF ausgegeben. Fast ein Drittel der Mittel wurde somit aufgebraucht, obwohl das Tiefenlager bis jetzt erst auf dem Papier – oder einer Powerpoint-Präsentation der Nagra – steht.
- Das vorgeschriebene Renditeziel von 5% für das Kapital des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds ist unrealistisch und wird niemals erreicht: Das belegen die bisherigen Jahresergebnisse. Das Renditeziel muss deshalb möglichst schnell nach unten korrigiert werden. Als Vergleich liegt der Mindestzinssatz für die 2. Säule (BVG) bei 1.5%. Die Senkung des Renditeziels der beiden Fonds wird aber die Finanzierungslücke massiv vergrössern.
- In den Kostenberechnungen für das Endlager<sup>2</sup> wurden keine Reserven eingeplant. Wir haben es mit einem neuartigen und einmaligen Bauvorhaben zu tun, das gemäss dem offiziellen Entsorgungskonzept erst 2040 abgeschlossen und danach noch 50 Jahre überwacht werden soll. Unter diesen Umständen ist es absehbar, dass die Kosten erheblich überschritten werden. erinnert sei an die Kostenexplosion bei anderen Deponien, zB. Kölliken.

Greenpeace will mit der heutigen Strafanzeige gegen Gösgen und Leibstadt ein klares Alarmsignal senden. Die Tragweite dieses Verfahrens geht weit über eine reine unternehmerische Angelegenheit hinaus. Mit fünf Schweizer Atomkraftwerken im Besitz der öffentlichen Hand ist das Thema eminent politisch. Das Alarmsignal braucht es, weil die öffentliche Hand - mehrheitlich Kantone und Städte - ihre Verantwortung für die AKW-Betreiber und allgemeiner für die Energiepolitik vollständig den Atom-Kapitänen abgegeben hat. Unter diesen Umständen werden die öffentlichen Finanzen bald Schiffbruch erleiden, wenn nichts unternommen wird.

Der Bundesrat muss deshalb das Ruder übernehmen und den bisherigen Kurs korrigieren. Die AKW müssen saniert, die Rückstellungen für die Entsorgung von radioaktivem Abfall markant erhöht werden. Finanzieller Druck ist Gift für die Sicherheit der AKW: Fehlt das Geld, wird die Laufzeit der Atomkraftwerke verlängert – auch wenn diese die Sicherheitsanforderungen nicht mehr erfüllen. Das passiert heute schon mit dem AKW Mühleberg – aus Angst vor finanziellen Forderungen traut sich nicht einmal eine rotgrüne Regierung, endgültig einen Riegel vorzuschieben. Dabei hätte gerade Mühleberg die gesetzliche Pflicht, die Kosten für die Nachsorge innert 40 Jahren zu finanzieren, denn die BKW war nie im Besitz einer rechtskräftigen unbefristeten Bewilligung.

Im Zusammenhang mit dem Atomausstieg wurden Entschädigungsforderungen in Aussicht gestellt: Falls der Bund die Laufzeit beschränken würde, müsse er auf finanzielle Forderungen der AKW-Aktionäre gefasst sein. Ich frage ernsthaft zurück: Wer wird am Schluss wen entschädigen? Angesichts der Buchhaltungstricks und des immensen Geldbedarfs für die Beseitigung des Atommülls, sollten die im Atomgeschäft aktiven Kantone nicht darauf setzen, ungeschoren davon zu kommen. Denn wenn die Bundesversammlung keine Mittel bewilligt, stehen die Besitzer der Atomkraftwerke in der Pflicht. Die Kantone sollten sich auf finanzielle Forderungen einstellen.

Meine Damen und Herren, den Mythos des billigen Atomstroms demontieren wir heute ein Stück weiter. Gibt die Politik dem Sirenengesang des billigen Atomstroms nach, produziert sie nur Altlasten für die kommenden Generationen. Eine faire und umfassende Kostenberechnung würde hingegen die Staatskasse in den kommenden Jahren finanziell entlasten und die Diskussion rund um die Kosten der Energiewende versachlichen.

Bern, 04.01.13

---

<sup>1</sup> Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke, Jahresbericht 2011, S. 12

<sup>2</sup> Swissnuclear, Kostenstudie 2011, Oktober 2011

Medienmitteilung Bundesamt für Energie

<http://www.bfe.admin.ch/energie/00588/00589/00644/index.html?lang=de&msg-id=46787>

## Höhere Beiträge für Stilllegung der Kernkraftwerke und Entsorgung der radioaktiven Abfälle bestätigt

**Bern, 21.11.2012 - Die Kosten für die Stilllegung der schweizerischen Kernkraftwerke, die Nachbetriebsphase und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle betragen neu 20,654 Milliarden Franken. Sie sind damit teuerungsbereinigt insgesamt 10 Prozent höher als die bisherigen Kostenschätzungen aus dem Jahr 2006. Die Kommissionen für den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds haben die Beiträge der Betreiber in die beiden Fonds für die Veranlagungsperiode 2012-2016 entsprechend erhöht.**

Die Finanzierung der Stilllegung der Kernkraftwerke und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle nach Ausserbetriebnahme der Anlagen wird in der Schweiz durch zwei unabhängige Fonds sichergestellt: Den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke. Beide Fonds werden durch Beiträge der Betreiber geöffnet, die gemäss Kernenergiegesetz zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet sind.

Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Betreiber bilden Kostenstudien, die gemäss Stilllegungs- und Entsorgungsverordnung (SEFV) alle 5 Jahre aufgrund des neusten Stands von Wissen und Technik aktualisiert werden müssen. Vor einem Jahr legte Swissnuclear, die Fachgruppe Kernenergie des Verbands swisselectric, der Kommission der beiden Fonds die Kostenstudien 2011 vor. Diese bilden die Grundlage für die Berechnung der Beiträge in der Veranlagungsperiode 2012-2016 (siehe Medienmitteilung vom 24.11.2011). Die Kostenstudien wurden inzwischen durch das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI unter Einbezug externer Experten überprüft und als realistisch bewertet (siehe Medienmitteilung ENSI vom 5. November 2012).

Als Berechnungsgrundlage für die Kostenstudien wird eine Betriebsdauer der Kernkraftwerke von 50 Jahren angenommen (Art. 8 SEFV). Diese Berechnungsgrundlage gilt vorläufig auch für das Kernkraftwerk Mühleberg, solange über das Gesuch um Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung nicht rechtskräftig entschieden ist. Falls die Befristung für das Kernkraftwerk Mühleberg nicht rechtskräftig aufgehoben wird, müssen die Kosten für das Kernkraftwerk Mühleberg neu berechnet und allfällige Fehlbeträge durch die BKW FMB Energie AG in die Fonds nachbezahlt werden.

### Höhere Jahresbeiträge für die Veranlagungsperiode 2012-2016

Die Kommissionen für den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds haben an ihrer gestrigen Sitzung die von den Betreibern der Kernkraftwerke zu entrichtenden Jahresbeiträge aufgrund der neuen Kostenbasis definitiv festgelegt.

#### **Kernkraftwerk Beznau Entsorgungsfonds**

Fondsbestand per 31.12.2011: 959,8 Mio. Fr.  
Zielwert bis Ausserbetriebnahme: 1'864,0 Mio. Fr.  
Jahresbeitrag 2012-2016: 34,0 Mio. Fr.

#### **Kernkraftwerk Beznau Stilllegungsfonds**

Fondsbestand per 31.12.2011: 449,2 Mio. Fr.  
Zielwert bis Ausserbetriebnahme: 903,7 Mio. Fr.  
Jahresbeitrag 2012-2016: 18,8 Mio. Fr.

#### **Kernkraftwerk Mühleberg Entsorgungsfonds**

Fondsbestand per 31.12.2011: 360,0 Mio. Fr.  
Zielwert bis Ausserbetriebnahme: 874,7 Mio. Fr.  
Jahresbeitrag 2012-2016: 18,2 Mio. Fr.

#### **Kernkraftwerk Mühleberg Stilllegungsfonds**

Fondsbestand per 31.12.2011: 243,2 Mio. Fr.  
Zielwert bis Ausserbetriebnahme: 588,3 Mio. Fr.  
Jahresbeitrag 2012-2016: 12,1 Mio. Fr.

**Kernkraftwerk Gösgen Entsorgungsfonds**

Fondsbestand per 31.12.2011: 824,7 Mio. Fr.  
Zielwert bis Ausserbetriebnahme: 2752,3 Mio. Fr.  
Jahresbeitrag 2012-2016: 27,3 Mio. Fr.

**Kernkraftwerk Gösgen Stilllegungsfonds**

Fondsbestand per 31.12.2011: 298,1 Mio. Fr.  
Zielwert bis Ausserbetriebnahme: 987,4 Mio. Fr.  
Jahresbeitrag 2012-2016: 9,6 Mio. Fr.

**Kernkraftwerk Leibstadt Entsorgungsfonds**

Fondsbestand per 31.12.2011: 683,9 Mio. Fr.  
Zielwert bis Ausserbetriebnahme: 3709,1 Mio. Fr.  
Jahresbeitrag 2012-2016: 38,8 Mio. Fr.

**Kernkraftwerk Leibstadt Stilllegungsfonds**

Fondsbestand per 31.12.2011: 334,9 Mio. Fr.  
Zielwert bis Ausserbetriebnahme: 1579,0 Mio. Fr.  
Jahresbeitrag 2012-2016: 13,3 Mio. Fr.

**ZWILAG Stilllegungsfonds**

Fondsbestand per 31.12.2011: 12,2 Mio. Fr.  
Zielwert bis Ausserbetriebnahme: 105,1 Mio. Fr.  
Jahresbeitrag 2012-2016: 2,2 Mio. Fr.

**Total Entsorgungsfonds**

Fondsbestand per 31.12.2011: 2828,4 Mio. Fr.  
Zielwert bis Ausserbetriebnahme: 9200,1 Mio. Fr.  
Jahresbeitrag 2012-2016: 118,3 Mio. Fr.

**Total Stilllegungsfonds**

Fondsbestand per 31.12.2011 : 1337,6 Mio. Fr.  
Zielwert bis Ausserbetriebnahme: 4163,5 Mio. Fr.  
Jahresbeitrag 2012-2016: 56,0 Mio. Fr.

**Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsverordnung (SEFV)**

Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten für eine Revision der SEFV. Geprüft werden sollen insbesondere die Modellparameter zur Ermittlung der Kosten im Rahmen der Kostenstudien sowie die Handhabung von allfälligen weiteren Steigerungen der Stilllegungs- und Entsorgungskosten.

**Infokasten**

**Nachbetriebsphase:** Die Kosten für die Nachbetriebsphase aller 5 schweizerischen Kernkraftwerke betragen gemäss Kostenstudie 2011 1,709 Milliarden Franken. Diese Kosten werden von den Betreibern direkt finanziert und sind nicht Teil der Fonds.

**Stilllegungskosten:** Die Stilllegungskosten der fünf schweizerischen Kernkraftwerke und des ZWILAG betragen gemäss Kostenstudie 2011 2,974 Milliarden Franken und werden vollumfänglich durch den Stilllegungsfonds gedeckt. Ende 2011 betrug das angesammelte Fondskapital 1,338 Milliarden Franken. Die noch ausstehenden Mittel werden durch Fondsbeiträge der Kernkraftwerkbetreiber und Kapitalerträge auf dem Fondsvermögen bereitgestellt.

**Entsorgungskosten:** Die Entsorgungskosten betragen gemäss Kostenstudie 2011 15,970 Milliarden Franken. Die während des Betriebs anfallenden Entsorgungskosten werden durch die Betreiber direkt bezahlt. Bis 2011 waren dies rund 5,0 Milliarden Franken. Bis zur Ausserbetriebnahme aller Kernkraftwerke werden es 7,523 Milliarden Franken sein. Der Entsorgungsfonds deckt die verbleibenden 8,447 Milliarden Franken. Ende 2011 betrug das angesammelte Fondskapital 2,828 Milliarden Franken. Die noch ausstehenden Mittel werden durch Fondsbeiträge der Kernkraftwerkbetreiber und Kapitalerträge auf dem Fondsvermögen bereitgestellt.

# Atomkraftwerke in Entsorgungspflicht nehmen

## Aufsichtsbeschwerde gegen den Bundesrat

Das Nordwestschweizer Aktionskomitee gegen Atomkraftwerke (NWA) und die Schweizerische Energiestiftung (SES) rügen mit einer Aufsichtsbeschwerde gegen den Bundesrat die nach ihrer Ansicht mangelnde Sicherstellung der Entsorgungskosten für Kernanlagen. Wegen der fehlenden Regelung drohten der Allgemeinheit Kostenübernahmen in Milliardenhöhe. Die Beschwerde kommt etwas spät, denn der Bundesrat will im Mai den Entwurf einer Entsorgungsverordnung in die Vernehmlassung geben.

15. Bern, 29. März

Das Nordwestschweizer Aktionskomitee gegen Atomkraftwerke (NWA) und die Schweizerische Energiestiftung (SES) haben die Aufsichtsbeschwerde in Auftrag gegeben. Redigiert wurde sie von zwei Juristen aus dem Basler Advokaturbüro von Ex-SP-Nationalrat *Andreas Gerwig*. Ausgangspunkt ist der Bundesbeschluss zum Atomgesetz von 1979. Wer radioaktive Abfälle erzeugt, so hält Artikel 10 fest, hat auf eigene Kosten für deren sichere Beseitigung zu sorgen. Der Basler SP-Nationalrat und NWA-Präsident *Rudolf Rechsteiner* machte geltend, wegen der fehlenden Regelung der Entsorgungsfinanzierung drohten der Allgemeinheit Entsorgungskosten in Milliardenhöhe. *Leo Scherrer* von der SES sprach von skandalösem Schlendrian und wies auf Deutschland hin, wo die Kernkraftwerke die entsprechenden Kosten innert 19 Jahren vorfinanzieren müssten.

### Düsteres Szenario

Rechsteiner zog die Aussagen der AKW-Betreiber und des Bundesamtes für Energie in Zweifel, wonach bei Normalbetrieb alle Stilllegungs- und Entsorgungskosten während der Betriebsdauer von 40 Jahren gedeckt seien. Diese Rechnung klammere pannen- oder unfallbedingte Betriebs-

unterbrüche mit dem entsprechenden Ausfall der Entsorgungsfinanzierung aus. Die Stromliberalisierung werde die Marktpreise weiter erodieren und die Einkünfte aus dem ohnehin schon teuren Atomstrom noch einmal reduzieren. Kalkuliere man noch die hohen Investitionen in Nachrüstungen, um auf eine Laufzeit von 40 Jahren zu kommen, würden die Kosten- und Finanzierungsrechnungen der Betreiber noch einmal stark relativiert. Von den nach offiziellen Angaben benötigten 16,2 Milliarden Franken für Stilllegungs- und Entsorgungskosten sind nach Rechsteiner 12,8 Milliarden ungedeckt, obschon je nach Annahme der Betriebsdauer (30 oder 40 Jahre) bereits zwei Drittel oder die Hälfte der Laufzeit verstrichen seien. Rückstellungen bedeuteten noch keine Reserven, sofern keine verwertbaren Aktiven im Gegenwert ausgewiesen würden.

Die Beschwerdeführer verlangen vom Bundesrat, er müsse analog zum Stilllegungsfonds auch die Äufnung eines Entsorgungsfonds vorschreiben. Erfasst werden müssten sämtliche Kosten, auch jene, welche erst nach der Stilllegung entstehen. Verlangt wird eine solidarische Haftung der Betreiber mit Nachschusspflicht für die gesamten Entsorgungskosten. Dort, wo die Finanzierung der Entsorgung nicht gesichert sei, müssten Akti-

ven wie Stromnetze und Kraftwerke verpfändet werden. Wer über keine ausreichenden Aktiven verfüge, sei einer Versicherungspflicht zu unterstellen. Verlangt wird ferner eine korrekte Bilanzierung, weil dann die für die Entsorgung nötigen Mittel aus dem Vermögen der Betreiber ausgeschieden werden müssten und ohne gesicherte Vorfinanzierung der Entsorgung keine Gewinne mehr ausgeschüttet werden dürften.

### Verordnung vor der Vernehmlassung

Nach Auskünften des Bundesamtes für Energie stösst die Beschwerde ins Leere, weil der Bundesrat bereits im Mai den Text einer Verordnung über die Einrichtung eines Entsorgungsfonds in die Vernehmlassung geben werde. Nach den Berechnungen des Bundesamtes belaufen sich die bereits getätigten Rückstellungen für die Entsorgung auf 6,25 Milliarden Franken von denen man gut 2 Milliarden in entsprechende Projekte investiert habe. Die Höhe der Rückstellungen und ihre Anlage in Wertpapiere mit einer längerfristigen Bruttorendite von 8 Prozent seien ausreichend. Finanzielle Sicherungen brauche es allerdings für den Fall, da ein Werk vorzeitig stillgelegt werden müsse und der Betreiber Konkurs anmelde. Diese Lücke soll im neuen Kernenergiegesetz geschlossen werden, dessen Vernehmlassung ebenfalls für 1999 in Aussicht gestellt wird.

NZZ

30. 9. 1999

# Atommüll: Es fehlen zehn Milliarden liquide Mittel

Ein Appell an den Bundesrat, die Atomkraftwerk-Betreiber in der Schweiz endlich in die Entsorgungspflicht zu nehmen.



Nationalrat  
Rudolf  
Rechsteiner\*

Besler  
Zeitung  
13.9.1997

«Wer radioaktive Abfälle erzeugt, hat auf eigene Kosten für deren sichere Beseitigung zu sorgen», so heisst es in Artikel 10 des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz. Die Umweltkommission des Nationalrates (Urek) bat 1994, «Vorschriften über die Sicherstellung der Kosten der Endlagerung zu erlassen». Der Bundesrat hat bisher nichts getan. Einzig wurde bekannt, dass sich die Gesamtkosten voraussichtlich auf über 16,2 Milliarden Franken belaufen. Die Zahl lässt aufhorchen.

## «Rückstellungen» – was heisst das?

Die Deckung der AKW-Folgekosten ist juristisch nur teilweise geregelt:

- Klar geregelt sind die *Stillegungskosten* (budgetiert: 2,5 Mrd. Fr.). Hier leisten die Betreiber Einzahlungen an das Bundesamt für Energiewirtschaft (BEW), das einen *Stillegungsfonds mit Nachschusspflicht und Solidarhaftung* führt. Deckung 1996: 560 Mio. = 21%
- Für die *Entsorgungskosten* des Atommülls (budgetiert: 13,7 Mrd. Fr.) bestehen keine konkreten Regelungen. Hier weisen die AKW-Betreiber nach einem von ihnen gewählten Modell «Rückstellungen». Stand 1996: «Brutto-Rückstellungen» von 6,2 Mrd., davon 2,3 Mrd. bereits ausgegeben («Nagra», «Vera», «Zwilag» usw.).

Die meisten Entsorgungskosten fallen lange nach dem Jahr 2000 an, wenn die A-Werke längst abgestellt sind, keine Einnahmen mehr erzielen und alle jetzt Verantwortlichen in Pension sind. Dann erst sind die hochradioaktiven Isotope von einigen tausend auf einige hunderte Grad Celsius «abgekühlt».

Tatsache ist, dass die Schweizer A-Werke heute keineswegs über ausreichende Mittel verfügen, um die Kosten dafür zu decken. «Rückstellungen» sind nämlich nicht mit echten «Reserven» zu verwechseln. Anders als etwa bei einer Lebensversicherung, die die Renten durch eine echte Kapitalbildung vorfinanziert, begnügen sich die AKW-Betreiber mit «Reserven auf dem Papier». Das geht so: Während Jahrzehnten werden alle Einnahmen eines A-Werks dazu verwendet, die Bauschulden und die Gewinne zu finanzieren. Um trotzdem «Rückstellungen» nachzuweisen, wird das (unverkäufliche) AKW buchhalterisch aktiviert, dessen Entsorgungskosten man vorfinanzieren müsste. Eine echte Reservenbildung mit *kapitalmarktfähigem*

*Vermögen* findet dabei nicht statt, und es fließen auch keine Zinseinnahmen aus den vermeintlichen Reserven – im Gegenteil. Die «Rückstellungen» müssen aus zukünftigen Einnahmen von den Betreibern *verzinst* werden. Dies führt zu einer *progressiven* Reservebildung im Zeitablauf und verleitet die AKW-Betreiber auch bei Fehlen jeglicher Kapitalien, von einer «Überdeckung» der Vorfinanzierung zu sprechen. In Wirklichkeit werden die *liquiden Reserven* für die Entsorgung erst nach 20 bis 25 Jahren Betrieb gebildet, und erst nach 40 Betriebsjahren – so das Kalkül – wäre das Entsorgungsbudget echt gedeckt.

## Ein aufschlussreicher Bericht

Im Sommer 1997 wurde auf Drängen einzelner Urek-Mitglieder eine Expertise über die «Sicherstellung der Entsorgungskosten» bei der STG Coopers & Lybrand (STG) eingeholt, die die bisherigen Vermutungen bestätigt:

- Hinter den «Rückstellungen» der AKW-Betreiber stehen vorwiegend die aktivierten A-Werke.
- Bevor ein einziger Rappen für die Entsorgung beiseitegelegt wird, werden zuerst alle anderen Schulden zurückbezahlt, die Aktionäre mit Gewinnen bedient und die Verwaltungsräte mit Pfründen eingedeckt (Sitzungsgeld von 12.000 Franken der Elektrizitätsgesellschaft Laufenburg EGL).
- Die wirkliche Finanzierung der Entsorgung wird auf die letzte Betriebsphase der A-Werke gelegt. Das ist riskant. Auch die STG warnt vor «...teuren Nachrüstungen in der zweiten Le-

benshälfte», zudem sind die Schweizer A-Werke heute schon teurer als der Strom auf dem Spotmarkt.

- Steigt ein AKW vor dem Alter 40 aus, ist die Entsorgungsrechnung *ungedeckt*. Besonders schlecht ist dies im Falle von Leibstadt und Gösgen. Deren Aktiengesellschaften weisen – ausser dem (unverkäuflichen) AKW – kaum liquide Reserven aus. Bei einem Unfall fehlt hier nicht nur die Reservebildung für die «fehlenden» Betriebsjahre bis 40, sondern auch die *bisherigen* Rückstellungen gehen mit dem Werk unter, weil im AKW aktiviert! Das Finanzierungsmodell erinnert an den Baron von Münchhausen, der sich – einmal in den Sumpf geritten – an den eigenen Haaren aus dem Schlamm zieht.

- Leider geht das nur im Märchen. In Realität muss der Bund für die Entsorgung einstehen und darf nurmehr in der Kollokationsklasse 3 zusammen mit den Obligationären auf dem Betreibungsamt anstehen.

- Die älteren Werke Mühleberg und Beznau gehören demgegenüber den vergleichsweise «reichen» Muttergesellschaften – den Bernischen (BKW) und den Nordostschweizerischen Kraft-

werken (NOK). Sie besitzen Wasserkraftwerke, die gepfändet werden könnten. Nur: Beide Firmen sind daran, ihren Kraftwerkpark für die Strommarktöffnung umzustrukturieren. Folge: Das Haftungssubstrat verringert sich, es haftet «nur noch der juristisch verselbständigte Produktionsteil» (STG S.52) – im Extremfall nur die AKW-Ruine selbst, denn die «Rückstellungen» sind durch keinerlei Vorschriften sichergestellt.

- Auch eine Nachschusspflicht wie beim Stillegungsfonds existiert für die Entsorgungskosten nicht.

Zwar suggerieren die Betreiber von «Gösgen» und «Leibstadt» stets, hinter ihnen stünden «reiche Aktionäre» (Atel, EGL, SBB, kantonale E-Werke), die für die Kosten einstünden; dies wird nun von der STG-Studie als unwahr bestätigt: «Gegenüber den Gesellschaftsgläubigern (der Atomkraftwerke) besteht keine Leistungspflicht und Haftung der Aktionäre.»

Fazit: Weder sind die nötigen Gelder für die Entsorgung sichergestellt, noch ist die Finanzierung im Hinblick auf die Strommarktöffnung ausreichend. Kommt dazu, dass ein Grossteil der heute ausgewiesenen «Brutto-Rückstellungen» effektiv bereits ausgegeben sind. Erhellend ist die folgende Rechnung:

- Ende 1996, nach Ablauf von 61 Prozent einer realistischen Betriebszeit von 30 Jahren, weisen die Schweizer A-Werke 6,3 Milliarden «Brutto-Rückstellungen» (vorwiegend auf dem Papier) und 560 Millionen (echte) Reserven im Stillegungsfonds aus.
- Von diesen total 6,8 Mrd. sind aber 2,3 Mrd. bereits ausgegeben, so dass noch 4,5 Mrd. Fr. «Netto-Rückstellungen» für die zukünftigen Verpflichtungen bestehen.
- Nach 61% Betriebszeit sind demnach nur 33% der kommenden Verpflichtungen von 13,9 Mrd. «finanziert».
- Steigt aber eines der grossen Werke (Leibstadt, Gösgen) vorzeitig aus (Panne, Unfall, Unrentabilität), in deren Aktiven die «Rückstellungen» ja verrückterweise gebunden sind, sinkt der Deckungsgrad durch die Entwertung des A-Werks um weitere ein bis zwei Milliarden.
- Bei einem Unfall müssten auf Druck der Bevölkerung wohl alle Schweizer A-Werke zügig geschlossen werden. Weil die Betreiber vorrangig für Entseuchung, Schadensdeckung und Stillegung aufkommen müssten, wären wohl alle «Aktiven» verloren. Dann muss die Allgemeinheit – abgesehen von den Unfallkosten – mit über zehn Milliarden auch für die Entsorgung einstehen, weil nie echtes Kapital gebildet wurde!

Dass die AKW-Betreiber die Möglichkeit eines Unfalls oder einer Panne total herunterspielen, ist psychologisch nachvollziehbar. Echt beängstigend ist aber die Blauäugigkeit, mit der BEW-Direktor Eduard Kiener die möglichen Milliardenkosten herunterspielt. Als hätte es den Untergang der «Titanic» nie gegeben, erklärt er einen Unfall in einem Schweizer AKW für «nach menschlichem Ermessen ausgeschlos-

sen». Aber nicht nur das. Auch die Öffnung des Elektrizitätsmarktes wird ausgeblendet. Die ausländischen Beispiele (GB, NL, USA) zeigen, dass A-Werke wegen ihrer Kosten und Risiken in einem freien Markt rasch unter wirtschaftlichen Druck geraten. Gas-Kombi-Kraftwerke und Wärme-Kraft-Kopplung sind billiger. Zudem will eine wachsende Zahl von Firmen und Haushalten eine Eigenversorgung mit Strom. Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen und Solarzellen erobern den Weltmarkt mit zweistelligen Zuwachsraten.

Schon heute ist das AKW Leibstadt für die Konsumenten eine unnötige Bürde. Leibstadt produziert nämlich für ca. 9 Rp./kWh (wie immer ohne volle Entsorgungskosten). Diese Produktion wurde im Mittel der letzten zehn Jahre exportiert, aber auf dem Spotmarkt können nur noch ca. 3-4 Rp./kWh gelöst werden. Der Leibstadt-Betrieb erzeugt deshalb Verluste von rund 500 Mio. Fr. pro Jahr und führt zur künstlichen Erhöhung der Schweizer Stromkosten. Nicht nur wegen der Risiken, sondern allein aus wirtschaftlichen Gründen drängt sich die Leibstadt-Schliessung eigentlich auf.

#### Bundesrat in der Kostenfalle

Die Sicherheit der Schweizer A-Werke ist heute alles andere als glänzend. In Leibstadt gibt es Rost an den Brennstäben; Mühleberg und Beznau haben Risse im Kernmantel. Die sogenannte Spannungsrisskorrosion wird durch jahrelange extreme Bestrahlung verursacht und ist unberechenbar. Der grösste Riss in Mühleberg ist 46 cm lang, der Reaktormantel stellenweise bis zu 68% durchgerostet.

Bei einer zwingenden sicherheitstechnischen Schliessung erweist sich Kieners Laisser-faire als besonders verhängnisvoll. Der Bundesrat ist dann in der Lage eines Erpressten. Will er ein AKW schliessen, muss er mit Milliardenschulden für die Bundeskasse rechnen. Die Vermutung liegt nahe, dass deswegen die Sicherheit der Bevölkerung zusätzlich aufs Spiel gesetzt wird.

Der nächste AKW-Unfall ist nicht weniger unwahrscheinlich als die bisherigen in Harrisburg, Tschernobyl oder Lucens. Meine Prognose: Nach dem nächsten Unfall werden sich die neuen Technologien nicht mehr zögerlich, sondern stürmisch durchsetzen, und dann wird Kieners Laisser-faire die Öffentlichkeit nicht nur 350 Millionen «Entschädigung» wie in Kaiseraugst kosten, sondern eine bis zwei Grössenklassen höherliegen.

#### Rasches Handeln nötig und möglich

Doch so weit bräuchte es eigentlich nicht zu kommen. Der STG-Bericht erläutert mehrere Modelle, wie der Bun-

desrat die Entsorgungsfinanzierung – entgegen den irreführenden Behauptungen des BEW – mit dem bestehenden Atomgesetz rasch sichern könnte:

1. Der Bundesrat kann wie in Schweden vorschreiben, dass die «Rückstellungen» von den AKW-Betreibern sofort in Form echter Reserven in einen Entsorgungsfonds der Nationalbank eingelegt werden.

2. Der Bundesrat kann verlangen, dass die Entsorgungskalkulation auf 25 Jahre verkürzt wird. Die bisherige Kalkulation mit 40 Jahren Betriebszeit ist verwegen hoch, denn allein in diesem Sommer werden in Kanada sieben A-Werke aus sicherheitstechnischen Gründen stillgelegt, die alle deutlich weniger als 30 Jahre alt sind. In Deutschland werden die Entsorgungskosten sogar innert 19 Betriebsjahren vorfinanziert!

3. Auch eine *Versicherungspflicht der Aktionäre* oder eine *Verpfändung fehlender Reserven* lässt sich auf dem Verhandlungs- oder Verordnungsweg durchsetzen.

4. Der STG-Bericht stellt fest, dass «der kostenspezifisch bedeutende Teil der Endlagerung noch mit einigen Unsicherheiten behaftet» ist. Eine Kalkulationsreserve von 50-80% ist – nach allen Erfahrungen mit Entsorgungsaufgaben – angebracht.

5. Realistischerweise wird es «Endlager» nie geben, sondern man wird sie weit über den «evtl. Lagerverschluss» (Originalton AKW-Betreiber) im Jahre 2070 hinaus bewachen und periodisch sanieren müssen. Auch dafür sind Reserven zu verlangen.

#### Es wäre höchste Zeit

Die Kostenprognosen der AKW-Betreiber wurden bisher nie extern geprüft. Das BEW arbeitet mit einer Gutgläubigkeit sondergleichen, als wäre es eine Vollzugsabteilung der Atomlobby. Der Bundesrat amtiert in Sachen A-Werke als Planungs-, Aufsichts-, Bewilligungs- und Gerichtsbehörde in einem. «Kein Handlungsbedarf» lautet die Standardfloskel zu allen Fragen. Es wäre höchste Zeit, dass man auch hierzulande den Realitäten auf dem Strommarkt ins Auge sieht und die AKW-Betreiber – finanziell und punkto Sicherheit – endlich in die Pflicht nimmt. Milliardenlöcher zulasten der Allgemeinheit stünden in diametralem Gegensatz zu den gesetzlichen Bestimmungen.

\* **Rudolf Rechsteiner**, geb. 1958, Dr. rer. pol., Nationalrat (SP, BS) und Basler Grossrat, Präsident des Nordwestschweizer Aktionskomitees gegen Atomkraftwerke (NWA).

<sup>1)</sup> STG C&L: «Sicherstellung der Kosten der Entsorgung radioaktiver Abfälle», Bern, 8. August 1997

<sup>2)</sup> «Neue Zürcher Zeitung» 16.12.1996

Fragwürdige Rechnungslegung schafft Risiken für Kantone und Preisvorteile für Atomstrom

# AKW: eine finanzielle Zeitbombe

Bisher stand im Zusammenhang mit Atomkraftwerken vor allem das radioaktive Unfallrisiko im Zentrum des Interesses. Nun zeigt eine Untersuchung des Finanzmarktexperten Kaspar Müller, dass AKW auch ein enormes finanzielles Risiko für die Aktionäre darstellen, also letzten Endes wir Steuerzahlende.



Bei korrekter Rechnungslegung wären die Stromgestehungskosten beim AKW Gösgen doppelt so hoch.

Foto: Peter Pfister

## ■ Kaspar Müller\*

In den Bilanzen der Kernkraftwerke Gösgen und Leibstadt kann Eigenkapital nur noch dank buchhalterischer Hochseilakte ausgewiesen werden. Ohne die eigentlich unzulässige Aktivierung von zukünftigen «Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung» müsste der Verwaltungsrat ein negatives Eigenkapital ausweisen und gemäss Art. 725 OR unverzüglich Sanierungsmassnahmen einleiten. Die aktivierten Kosten betragen beim KKW Gösgen 608 Millionen Franken, das ausgewiesene Eigenkapital nur 347 Millionen. Beim KKW Leibstadt sind es 630 Millionen bei einem ausgewiesenen Eigenkapital von 506 Millionen.

Diese Methode der rein buchhalterischen Schaffung von Eigenkapital wird bemerkenswerterweise erst seit 2006 angewendet. Damals wurden die Laufzeiten

der AKW von 40 auf 50 Jahre heraufgesetzt. Das Dramatische daran ist, dass die aktivierten Kosten seither nicht aufgrund des Amortisationseffektes laufend abnahmen, sondern weiter stiegen. Beim KKW Gösgen haben diese Aktivierungen im Jahre 2011 massiv von 195 Millionen auf 608 Millionen Franken zugenommen, beim KKW Leibstadt von 351 Millionen auf 630 Millionen Franken.

### Aktiven ohne Wert

Solche Aktivierungen sind aber gar nicht werthaltig. Das bestätigt die Axpo in ihrer Medienmitteilung vom 23. Januar 2012 selber: «Die für die Atomkraftwerke Beznau ermittelten und zu aktivierenden Mehrkosten gelten aufgrund der Bewertung des Kraftwerkes als nicht werthaltig.» Wie können also die KKW Gösgen und Leibstadt Mehrkosten, welche nicht werthaltig sind, überhaupt aktivie-

ren, und wie ist es möglich, dass sie keine Berichtigungen auf die erzielbaren Werte vornehmen, so wie das alle nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards fordern? Da es sich im Wesentlichen um zukünftige Kosten handelt, dürften diese weder nach dem OR noch nach dem Rechnungslegungs-Standard Swiss GAAP FER aktiviert werden. Das neu gefasste Rechnungslegungsrecht ist hier glasklar formuliert: «Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden» (Art. 959 Abs. 2 OR).

Ein Mittelzufluss ist bei den aktivierten Kosten beim besten Willen nicht auszumachen, und dass die Werte nicht zuverlässig geschätzt werden können, wird

Jahr für Jahr aufs Neue sichtbar. Die praktizierte Rechnungslegungsmethodik fördert eine ungenügende Kapitalausstattung, führt zu tiefen Kapitalkosten und zur Umgehung des für den Eigenkapitalschutz zentralen Artikels 725 OR. Ohne die Aktivierung von zukünftig anfallenden Kosten hätten beide AKW ein negatives Eigenkapital, was zwingend zu Sanierungsmassnahmen in Millionenhöhe führen müsste.

### Atomstrom wäre teurer

Besonders kritisch bezüglich Art. 725 OR ist jedoch, dass die «staatlichen Fonds» für Entsorgung und Stilllegung nicht zu Marktwerten, sondern aufgrund einer kalkulatorischen Bewertung in der Bilanz erscheinen. Das bedeutet, dass die Werte in der Bilanz des KKW Gösgen um 361 Millionen Franken zu hoch ausgewiesen sind, beim KKW Leibstadt um 238 Millionen. Diese Bewertungsmethode für die «staatlichen Fonds» ist mit Sicherheit nicht OR-konform. Würden korrekterweise die tieferen Werte in die Bilanz eingesetzt, müsste der Verwaltungsrat wiederum unmittelbare Sanierungsmassnahmen in Millionenhöhe einleiten. Art. 725 OR sieht zwingend Sanierungsmassnahmen für den Fall vor, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind.

Insgesamt wären somit im Falle des KKW Gösgen 969 Millionen Franken nachzufinanzieren, im Falle des KKW Leibstadt 868 Millionen. Wenn die verantwortlichen Organe das nicht tun, setzen sie sich er-

heblichen Haftungsrisiken aus. Avenir Suisse ging im Jahre 2008 in ihrer Studie «Strategien für die Schweizer Elektrizitätsversorgung» von Kapitalkosten für Atomkraftwerke von neun Prozent aus. Das heisst, dass heute beim KKW Gösgen 87 Millionen Franken an Kapitalkosten nicht in die Berechnung der Gestehungskosten pro Kilowattstunde einfließen, beim KKW Leibstadt 78 Millionen Franken.

Die Gestehungskosten für Atomstrom sind aufgrund eines korrekten Verständnisses von Rechnungslegung sicher deutlich höher zu veranschlagen, nämlich eher zwischen 8 und 10 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) als bei 3,98 Rappen (Gösgen) und 5,02 Rappen (Leibstadt). Wenn man von der Annahme von 8 bis 10 Rappen Gestehungskosten pro kWh ausgeht und sich vor Augen hält, dass im ersten Halbjahr 2012 der Marktpreis für Bandenergie zwischen 6 und 7 Rappen pro kWh lag, dann wird das Verlustpotenzial der KKW nachvollziehbar, und es wird klar, wie lukrativ eine vorzeitige Stilllegung sein könnte.

### Nicht dividendenfähig

Das KKW Gösgen weist im Jahre 2011 einen buchhalterischen Gewinn von 18,7 Millionen Franken aus, dies auch dank der Erfassung einer rein kalkulatorischen Verzinsung der Fondseinlagen von 70,6 Millionen Franken, und dies, obwohl die Marktwerte der direkt zugeordneten Vermögensanteile markant unter den Buchwerten liegen. Ohne diese kalkulatorische Verbuchung könnte keine Dividen-

de in der Höhe von 17,4 Millionen Franken ausgeschüttet werden.

Bezogen auf die beschriebenen Aspekte, stellt sich die grundsätzliche Frage, warum die Revisionsstellen den beiden KKW überhaupt die Dividendenfähigkeit attestieren. Betriebswirtschaftlich betrachtet bewirken die Dividendenzahlungen nämlich eine weitere Aushöhlung kapitalschwacher Unternehmungen und widersprechen dem Eigenkapitalschutzgedanken des OR. Auf jeden Fall wird das weiterhin gültige und zentrale Vorsichtsprinzip bei der Bilanzierung missachtet. Und was auch klar ist: Die Rechnungslegungen der KKW sind aufgrund meines Verständnisses der Rechnungslegung kaum ordnungsgemäss erstellt, denn es ist selbst für Spezialisten äusserst schwierig, die Vermögens- und Ertragslage zuverlässig zu beurteilen.

Insgesamt muss man feststellen, dass die angewandte Rechnungslegung dem Sinn und Geist sowohl des OR als auch des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER widerspricht. Ziel der Rechnungslegung in ihrem Kern ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln, welches die wirtschaftlichen Tatsachen wiedergibt und frei von Täuschungen und Manipulationen ist und somit den Empfängern eine angemessene Entscheidung ermöglicht. Es ist nicht Ziel, mit der Rechnungslegung den Eigenkapitalschutz zu schwächen und notwendige Sanierungen hinauszuzögern.

\*Kaspar Müller ist Finanzmarktexperte und Präsident der Stiftung Ethos.

### Kommentar

## Aufwachen, Herr Dubach!

Die Überlegungen von Kaspar Müller werfen Fragen auf, die dringend beantwortet werden müssen. Die Kantone als Aktionäre müssten daran ein enormes Interesse haben. Und vor allem den Kantonsvertretern im Verwaltungsrat der Axpo AG können diese Fragen nicht gleichgültig sein. Für Schaffhausen ist dies Regierungsrat Reto Dubach. Gemäss Art. 716 OR haben die Verwaltungsräte nämlich die unentziehbare und unübertragbare Verantwortung

für die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle und stehen somit auch gerade für die Haftungsrisiken.

Sie sollten bei allen Unternehmen, welche erhebliche Kernkraftwerkaktivitäten haben, eine Sonderprüfung durchführen lassen. Dabei stehen die Themen wie Verständlichkeit der Rechnungslegung, Vorsichtsprinzip, Segmentberichterstattung, Eigenkapitalausstattung, Aktivierung von Kosten, Bewertung der «staat-

lichen Fonds» und Dividendenfähigkeit im Zentrum.

Es gilt bei all dem immer Folgendes zu bedenken: Das Kernenergiegesetz sieht vor, dass die nicht bezahlten Kosten am Schluss den Steuerzahlenden angelastet werden, wenn sie für die Betreiber nicht mehr tragbar sind. Die Kantonsvertreter im Verwaltungsrat müssten mit allen Mitteln verhindern, dass dieser Fall eintritt.

Bernhard Ott

## Die finanziellen Risiken der Kernenergie

Kernenergie ja oder nein – diese Frage haben Politik und Öffentlichkeit bislang auf der Ebene technischer Risiken diskutiert. Insbesondere Sicherheitsszenarien sind ein prominentes Thema, nie aber die finanzwirtschaftlichen Risiken. Dabei zeigen die Durchsicht der Geschäftsberichte und eine adjustierte Rechnungslegung: Kernenergie ist nicht kostendeckend und produziert finanzielle Verluste. Fehlende Transparenz und Unklarheit der Finanzinformationen verhindern jedoch eine objektive Diskussion und verzerren den Wettbewerb.

von Kaspar Müller

Die Energiewende ist beschlossen. Das bedeutet: Die Energieversorgung der Schweiz fusst in Zukunft nicht mehr auf Kernkraftwerken. Diese Entwicklung wird nicht von allen Seiten begrüsst. So gehört es zu den Grundübeln der aktuellen Diskussion um die Energiewende, dass diese sich hartnäckig auf die damit verbundenen Kosten anstatt auf den Nutzen konzentriert. Häufig wird in diesem Zusammenhang auf die besonders günstige Kernenergie verwiesen. Dabei erweist sich diese bei genauerer finanzwirtschaftlicher Betrachtung weder als besonders kostengünstig noch als rentabel.

Das zeigt ein Blick in die Jahresrechnungen der Energiekonzerne, insbesondere in jene der Kernkraftwerke Leibstadt (KKL) und Gösgen (KKG), die als Partnerwerke geführt werden. Die Analyse der Rechnungslegung offenbart jahrelange wirtschaftliche Fehlplanungen und Fehlentscheidungen des Managements, welche aufgrund der vermehrten Aufmerksamkeit nach Fukushima von

den Betreibern nicht mehr länger verschleiert werden können. Kernenergie kann damit auch aus einer finanzwirtschaftlichen Perspektive nicht mehr als zielführend gelten.

### Gefährliche Intransparenz

Erstaunlicherweise werden die Aktionäre, und hier vor allem die Kantone, über die effektive Ertragskraft der Kernenergie im Dunkeln gelassen. Wenn die Kernkraftwerkbetreiber ernsthaft an der Energiewende und damit dem Ausstieg aus der Kernenergie mitarbeiten wollen, müssen sie zwingend für bessere finanzwirtschaftliche Transparenz sorgen. Dazu gehört eine verständliche und nachvollziehbare Veröffentlichung der operativen Ergebnisse, also des Verlustes oder Gewinns aus Produktion und Verkauf von Kernenergie. Dies ist für die Kostenwahrheit und für die Meinungsbildung der Aktionäre wie der breiten Öffentlichkeit zwingend notwendig. Bislang erweisen sich die Auskünfte als

unklar und die Rechnungslegung als intransparent.

Dass die Aktionäre, Verwaltungsräte und Politiker dies hinnehmen, ist überraschend. Viele von ihnen huldigen dem Bekenntnis «Atomstrom ist günstig» unreflektiert weiter. Dabei gibt es seit Langem viele Anhaltspunkte, die diese Aussage infrage stellen. Kernenergie war finanziell immer nur überlebensfähig dank direkter Subventionen und Quersubventionen in Milliardenhöhe sowie aufgrund von Berechnungsmethoden, welche nicht alle Kosten mit einbeziehen.

### Die strapazierte Rechnungslegung

Mit dem nahenden Ende der Kernenergie kann man der lange vermissten Kostenwahrheit nicht mehr länger ausweichen. Und diese ist bitter für die Kernenergiebefürworter. Eine adjustierte Rechnungslegung der beiden Kernkraftwerke zeigt nämlich: Die Gestehungskosten liegen sowohl bei Gösgen wie auch bei Leibstadt zwischen 8 und 10 Rappen pro Kilowattstunde und nicht bei 3,98 (KKG) und 5,02 (KKL) Rappen, wie es die Betreiber in ihren Geschäftsberichten angeben. Dies bei einem Marktpreis für Bandenergie von 6 bis 7 Rappen pro Kilowattstunde. Die Gestehungskosten für Kernenergie sind also fast doppelt so hoch wie ausgewiesen. Eine vorzeitige Stilllegung von Kernkraftwerken scheint vor diesem Hintergrund nicht nur aus sicherheitspolitischen, sondern auch aus marktwirtschaftlichen Gründen sinnvoll.

Dieser Umstand wird mit Hilfe der Rechnungslegung verschleiert, die insbesondere in zwei Punkten äusserst kritisch zu bewerten ist:

► Die staatlichen Fonds für Entsorgung und Stilllegung werden in den Rechnungen der Unternehmen nicht mit ihrem Marktwert bewertet, sondern mit einem kalkulatorischen Wert. Die Marktwerte sind dabei tiefer als die kalkulatorischen Werte, was bedeutet, dass diese in der Bilanz zu hoch ausgewiesen werden. Konkret sind die Werte beim KKG um 361 Millionen Franken zu hoch, und das bei einem ausgewiesenen Eigenkapital von 347 Millionen. Beim KKL sind es 238 Millionen bei einem ausgewiesenen

#### Problematische Buchführung

	Kernkraftwerk Gösgen (KKG)	Kernkraftwerk Leibstadt (KKL)
Ausgewiesenes Eigenkapital	347 Millionen	506 Millionen
Überbewertung durch den Einsatz kalkulatorischer Werte für staatliche Fonds	um 361 Millionen zu hoch	um 238 Millionen zu hoch
Aktivierete zukünftige Kosten	608 Millionen (175% des Eigenkapitals)	630 Millionen (124% des Eigenkapitals)

Ohne die Aktivierung zukünftiger Kosten und die Überbewertung der staatlichen Fonds hätten beide Kernkraftwerke ein negatives Eigenkapital und müssten gemäss Art. 725 OR unverzüglich finanzielle Sanierungsmassnahmen einleiten.



Keystone

*Die intransparente Rechnungslegungspraxis der Kernkraftwerkbetreiber hat über die Finanzierungskosten eine Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der erneuerbaren Energien zur Folge.*

nen Eigenkapital von 506 Millionen Franken. Würden die tieferen Werte in die Bilanz eingesetzt, müsste der Verwaltungsrat gemäss Artikel 725 des Obligationenrechts OR unmittelbar Sanierungsmassnahmen in Millionenhöhe einleiten.

► Die Betreiber weisen in den Bilanzen Eigenkapital nur noch dank buchhalterischer Hochseilakte aus. Konkret werden zukünftige Kosten aktiviert (für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung), welche im Jahr 2011 608 Millionen Franken (KKG) beziehungsweise 630 Millionen (KKL) betragen. Problematisch bei dieser Aktivierung zukünftiger Kosten ist, dass buchhalterisch Eigenkapital kreierte wird, das nicht werthaltig ist. Das heisst, ohne die Aktivierung hätten beide Kernkraftwerke ein negatives Eigenkapital, was nach Artikel 725 des OR abermals zwingend zu finanziellen Sanierungsmassnahmen in Millionenhöhe führen müsste. Ausserdem wird

so der Posten «Entsorgungsaufwand» ausgeblendet und auf später verschoben, womit wiederum zu tiefe Kosten ausgewiesen werden.

### Sonderprüfungen sind erforderlich

Den Banken schaut bezüglich finanzieller Risiken die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma auf die Finger. Doch obwohl die Axpo Holding AG, die Alpiq Holding AG und die BKW FMB Energie AG als systemrelevante Unternehmen im Schlussbericht der Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen («Too Big To Fail»-Bericht vom September 2010) aufgeführt sind, prüft niemand deren finanzielle Risiken. Diese sind mittlerweile als erheblich einzustufen.

Die Revisionsstellen akzeptieren sowohl die Überbewertung der staatlichen Fonds als auch die praktizierte Aktivierung von Kosten. Dabei gibt es stichhaltige Argumente für den gegenteiligen Standpunkt. Die Bewertung der Fonds widerspricht den Bewertungsvorschriften des OR. Da es sich bei

den aktivierten Kosten im Wesentlichen um zukünftige Kosten handelt, dürften diese weder nach OR noch nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER aktiviert werden – schon gar nicht in diesem Ausmass und bei ungenügender Eigenkapitalausstattung. Die Verwaltungsräte täuschen damit nicht nur die Aktionäre und die Öffentlichkeit, sondern vor allem auch sich selber, und das, obwohl sie letztlich die Verantwortung und die Haftungsrisiken tragen. Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse einer adjustierten Rechnungslegung scheint es daher dringend angebracht, bei allen Unternehmen mit erheblicher Kernkraftwerkaktivität eine Sonderprüfung zu verlangen, welche die aufgeworfenen rechnungslegungsrelevanten Fragen klärt.

### Schwierig, aber unumgänglich

Die finanziellen Lücken, welche die zu tief berechneten Gestehungskosten verursacht haben, lassen sich nicht dauerhaft mit theoretischen Annahmen schönreden. Kernenergie ist nicht wirtschaftlich, auch wenn dies die Befürworter immer wieder postulieren. Die finanzanalytische Bestandsaufnahme und deren Interpretation sind ohnehin ein schwieriges Unterfangen. Oft ist selbst dem geübten Bilanzleser nicht klar, wie die vorliegenden Informationen zu werten sind. Der Grundsatz der Klarheit jedoch fordert, dass einem fachkundigen Leser die Buchführung in allen Teilen mühelos verständlich sein muss. Dies ist aber bislang nicht erfüllt. Die Kernkraftwerkbetreiber können dieses Manko nur mit finanzwirtschaftlicher Transparenz und einer offenen und klaren Informationskultur korrigieren, womit sie wesentlich zur Objektivität der Diskussion beitragen können. ■

Den vollständigen Artikel von Kaspar Müller zum Thema «Mit Markt und Kostenwahrheit zur Energiewende – Analyse externalisierter Kosten sowie der finanziellen Risiken der Energieversorgung» finden Sie unter:  
[www.umweltschutz.ch/themaumwelt](http://www.umweltschutz.ch/themaumwelt)  
→ aktuelle Ausgabe



Kaspar Müller, unabhängiger Ökonom und Finanzmarktexperte, 4058 Basel, 061 263 93 91, mail@kaspar-mueller.ch, www.kaspar-mueller.ch